



**Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Freiburg**

Planfeststellungsbeschluss

für den

**Neubau eines Radweges entlang der
K 6333 zwischen
Minseln (Rheinfeldern) und der L 139**

Freiburg im Breisgau, den 20.03.2026

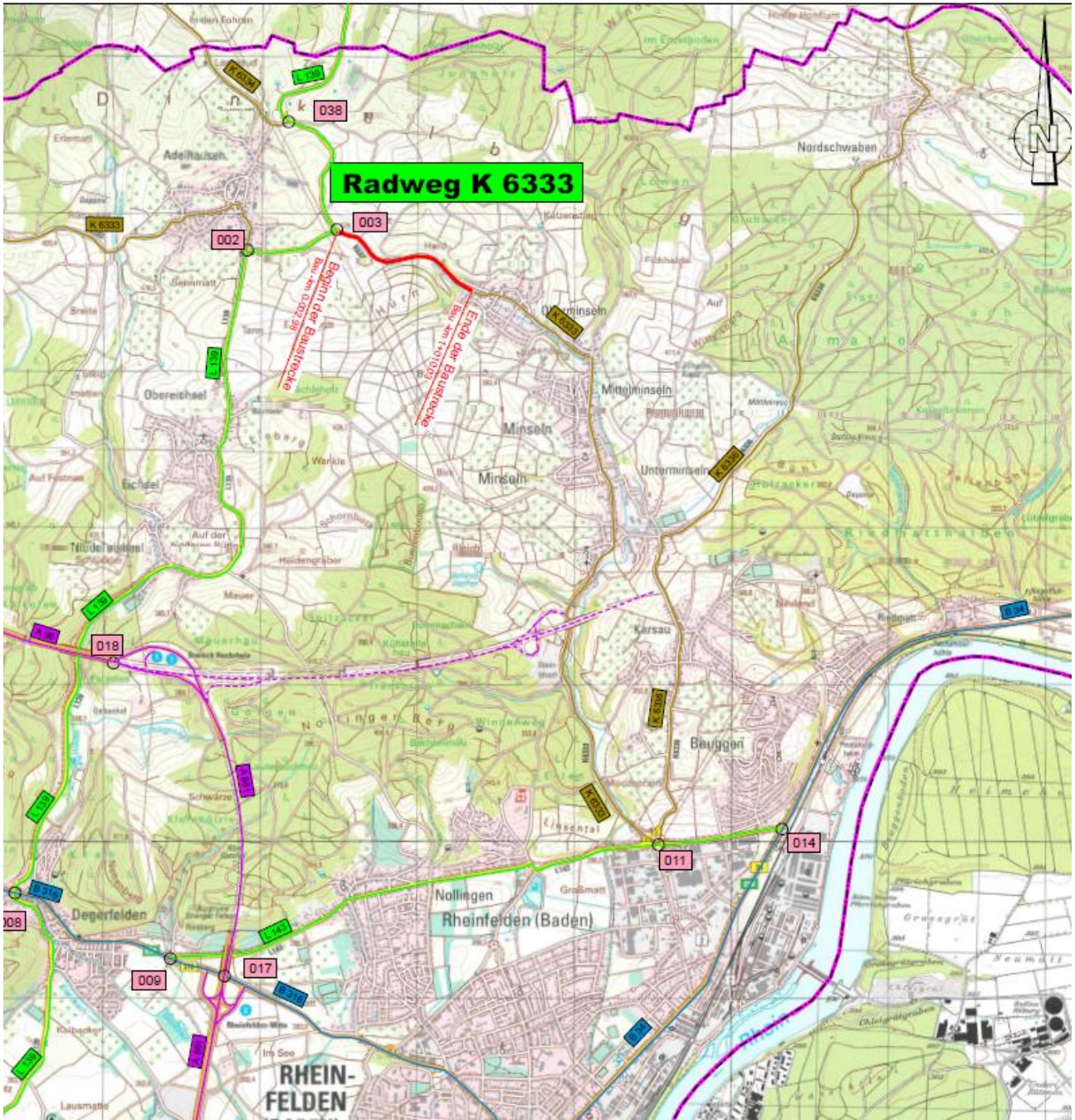


Abb. 1: Übersichtsplan

Inhaltsverzeichnis

I.	Tenor	1
II.	Festgestellte Planunterlagen	1
III.	Befreiungen, Ausnahmen, Erlaubnisse und Genehmigungen	3
IV.	Nebenbestimmungen und Zusagen	3
V.	Umweltverträglichkeitsprüfung	10
VI.	Kosten	10
	Begründung	11
1.	<i>Beschreibung des Vorhabens</i>	<i>11</i>
2.	<i>Vorgeschichte und Verfahren</i>	<i>11</i>
2.1	Vorgeschichte	11
2.2	Ablauf des Verfahrens.....	12
3.	<i>Erforderlichkeit.....</i>	<i>17</i>
4.	<i>Nichtbestehen einer UVP-Pflicht</i>	<i>18</i>
5.	<i>Variantenentscheidung</i>	<i>18</i>
5.1	Darstellung der geprüften Varianten.....	18
5.2	Gesamtvariantenvergleich	20
5.3	Vereinbarkeit der gewählten Variante mit Natura 2000	20
6.	<i>Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange.....</i>	<i>24</i>
6.1	Raumordnung, Landesplanung und grenzüberschreitende Zusammenarbeit.....	24
6.2	Kommunale Belange der Stadt Rheinfeldern.....	25
6.3	Verkehrliche Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und Verkehrssicherheit	28
6.4	Schutz vor Immissionen während der Bauphase.....	31
6.5	Klimaschutz.....	31
6.6	Naturschutz und Landschaftspflege	32
6.7	Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten.....	45
6.8	Landwirtschaft	48
6.9	Flurbereinigung.....	49
6.10	Forstwirtschaft.....	50
6.11	Straßenplanung	51
6.12	Denkmalschutz	52
6.13	Geologie, Rohstoffe und Bergbau	52

6.14	Strom-, Gas- und Wasserversorgung	53
6.15	Internet-, Telefon- und TV-Versorgung	55
6.16	Träger öffentlicher Belange, Verbände und Unternehmen ohne Stellungnahme bzw. ohne Betroffenheit	56
7.	<i>Berücksichtigung und Abwägung privater Belange</i>	58
8.	<i>Gesamtabwägung und Zusammenfassung</i>	58
Rechtsbehelfsbelehrung		59
Hinweise		59

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

A	Autobahn
Abb.	Abbildung
AS	Anschlussstelle
B	Bundesstraße
Bf.	Bahnhof
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (amtliche Sammlung)
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
DB	Deutsche Bahn
DTV	durchschnittlicher täglicher Verkehr
EU	Europäische Union
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
FStrAbG	Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
h	Stunde
ha	Hektar
K	Kreisstraße
Kfz	Kraftfahrzeug
km	Kilometer
LAP	Landschaftspflegerische Ausführungsplanung
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
m	Meter
MAmS	Merkblatt für Amphibienschutz an Straßen
NBS	Neubaustrecke
NJW	Neue Juristische Wochenschrift

NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
ÖPNV	öffentlicher Personen-Nahverkehr
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Linienführung
RAS-K	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Knotenpunkte
RAS-Q	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Querschnitt
RIN	Richtlinien für integrierte Netzgestaltung
StrG	Straßengesetz Baden-Württemberg
StVO	Straßenverkehrsordnung
ü.NN dem	über Normalnull (bis 1992 amtliche Bezugsfläche für Höhen über Meeresspiegel; seit 1993 NHN: Normalhöhennull)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VB	Vordringlicher Bedarf
VRL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die
Erhaltung	der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WSchuZR	Richtlinie für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen (Wildschutzzäunrichtlinien)

**Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-,
Denkmal- und Gesundheitswesen**

Referat 24 – Recht, Planfeststellung

Name: Maren Ritter
Telefon: +49 761 208-1035
E-Mail: Maren.Ritter@rpf.bwl.de

Geschäftszeichen: RPF24-0513.2-57
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 20.03.2026

**Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Radweges entlang
der Kreisstraße K 6333 zwischen der Landesstraße L 139 und dem
Ortsteil Minseln (Rheinfelden), Stadt Rheinfelden, Landkreis Lörrach**

Auf den Antrag des Landkreises Lörrach vom 11.07.2023 ergeht folgender

Planfeststellungsbeschluss

I.

Tenor

Der Plan für den Neubau eines Radweges entlang der Kreisstraße K 6333 zwischen der Landesstraße L 139 und dem Ortsteil Minseln, Stadt Rheinfelden, Landkreis Lörrach, Bau-km 0-002,98 bis Bau-km 1+010,03, wird gemäß § 37 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) festgestellt.

II.

Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst zwei Ordner. Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen, die während des Verfahrens vorgenommen wurden, sind eingearbeitet und Bestandteil des festgestellten Plans. Die Änderungen und Ergänzungen ersetzen,

soweit nichts Anderes geregelt ist, die ursprünglich eingereichten Planunterlagen und gehen diesen vor.

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Ordner 1

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
0		Erläuterung zur Planänderung	01.07.2025	
1A		Erläuterungsbericht	01.07.2025	
2		Übersichtskarte	29.01.2026	1:100.000
3		Übersichtslageplan	29.01.2026	1:25.000
5	1B	Lageplan	01.07.2025	1:500
	2B	Lageplan	01.07.2025	1:500
	3B	Lageplan	01.07.2025	1:500
	3.1	Lageplan (Ergänzung)	01.07.2025	1:250
6	1B	Höhenplan	01.07.2025	1:1000/100
9	1A	Landschaftspflegerische Maßnahmen	01.07.2025	1:500
	2B	Landschaftspflegerische Maßnahmen	01.07.2025	1:500
	2.1	Landschaftspflegerische Maßnahmen (Detail)	01.07.2025	1:250
	3A	Landschaftspflegerische Maßnahmen	01.07.2025	1:1000
	4A	Landschaftspflegerische Maßnahmen	01.07.2025	1:1000
10.1	1B	Grunderwerbsplan	01.07.2025	1:500
	2B	Grunderwerbsplan	01.07.2025	1:500
	3C	Grunderwerbsplan	01.07.2025	1:500
	3.1	Grunderwerbsplan	01.07.2025	1:250
	4	Grunderwerbsplan	01.07.2025	1:500
10.2A		Grunderwerbsverzeichnis	01.07.2025	

Ordner 2

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
11A		Regelungsverzeichnis	01.07.2025	
14		Ausbauquerschnitt	01.07.2025	1:50
16	1	Grundlagenplan Vermessung	01.07.2025	1:500
	2	Grundlagenplan Vermessung	01.07.2025	1:500
	3	Grundlagenplan Vermessung	01.07.2025	1:500
19.1		Artenschutzrechtliche Beurteilung und Biotypenkartierung	29.01.2026	
19.2		UVP-Formblatt	29.01.2026	
19.4	1	Natura 2000 - Vorprüfung Plan	29.01.2026	1:2000
19.4A		FFH-Prüfung Gutachten	01.07.2025	
19.5		Landschaftspflegerischer Begleitplan	01.07.2025	
19.6	1A	Bestands- und Konfliktplan	01.07.2025	1:500
	2B	Bestands- und Konfliktplan	01.07.2025	1:500
	2.1	Bestands- und Konfliktplan	01.07.2025	1:250

20		<i>Geotechnische Untersuchung</i>	29.01.2026	
		<i>Anlage 1.2.1 - Lageplan</i>		1:1000
		<i>Anlage 1.2.2 - Lageplan</i>		1:1000
		<i>Anlage 2.1 – Ergebnisse Baugrunderkundung (schematischer Längsschnitt)</i>		1:250
		<i>Anlage 2.2 - Ergebnisse Baugrunderkundung (projiziert in Querschnitt 1)</i>		1:50
		<i>Anlage 2.3 - Ergebnisse Baugrunderkundung (projiziert in Querschnitt 2)</i>		1:50
		<i>Anlage 3.1 - Laboruntersuchungen</i>		
		<i>Anlage 3.2.1 - Zustandsgrenzen (Konsistenzgrenzen)</i>		
		<i>Anlage 3.2.2 - Zustandsgrenzen (Konsistenzgrenzen)</i>		
		<i>Anlage 3.3 – Bestimmung des Wassergehaltes DIN EN ISO 17892-1</i>		
		<i>Anlage 4.1 – Maßgebende Angaben zu Bodenschichten/Homogenbereichen nach VOB 2019</i>		
		<i>Anlage 4.2 – Maßgebende Angaben zu Bodenkenngrößen für den Radwegebau nebst Anhängen A und B</i>		

III.

Befreiungen, Ausnahmen, Erlaubnisse und Genehmigungen

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Soweit für die Durchführung des Vorhabens sonstige öffentlich-rechtliche Gestattungen erforderlich sind, werden diese nach § 43 Abs. 4 EnWG i.V.m. § 75 Abs.1 Satz 1 LVwVfG aufgrund ihrer Konzentrationswirkung durch die Planfeststellung ersetzt. Dies betrifft vorliegend insbesondere die für die Umsetzung des Vorhabens erforderliche Erlaubnis nach § 4 der Naturpark-Verordnung „Südschwarzwald“ (Ziffer 6.6.2.1).

IV.

Nebenbestimmungen und Zusagen

Diese Entscheidung ergeht unter den nachstehend genannten Auflagen (A), Auflagenvorbehalten (AV), Zusagen (Z) und Hinweisen (H). Die im Laufe des Verfahrens vom Vorhabenträger gegebenen Zusagen werden für verbindlich erklärt.

Allgemein

- (1) Das Vorhaben ist gemäß den Planunterlagen und den Festsetzungen dieser Entscheidung auszuführen. Die Festsetzungen dieser Entscheidung gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten. (A)
- (2) Der Vorhabenträger hat zur Durchführung des Vorhabens einen persönlich und fachlich geeigneten Bauleiter zu bestellen. (A)
- (3) Die in dieser Entscheidung enthaltenen Nebenbestimmungen und Zusagen sind dem verantwortlichen Bauleiter zur Kenntnis zu geben. (A)
- (4) Der Vorhabenträger hat die Planfeststellungsbehörde über den Baubeginn und die Fertigstellung des Vorhabens zu unterrichten. (A)
- (5) Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde auf entsprechende Anforderung in geeigneter Form über den Stand der Umsetzung des Vorhabens einschließlich der in dieser Entscheidung enthaltenen Nebenbestimmungen und Zusagen zu berichten. (A)

Naturschutz und Landschaftspflege

- (6) Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im Artenschutzbeitrag aufgeführten Maßnahmen sind vollständig umzusetzen. (A)
- (7) Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Anordnung weitergehender Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder die Festsetzung einer Ersatzzahlung vor, wenn die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen nicht umgesetzt werden oder das Entwicklungsziel nicht erreicht wird. (AV)
- (8) Die artenschutzrechtliche Beurteilung und Biotoptypenkartierung (Unterlage Nr. 19.1), das UVP-Formblatt (Unterlage Nr. 19.2), die Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung (Unterlage Nr. 19.4), der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) (Unterlage Nr. 19.5) und der Bestands- und Konfliktplan (Unterlage Nr. 19.6) sind Bestandteil der Planfeststellung. (H)
- (9) Der Vorhabenträger sagt zu, die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen VASB1 und VASB2 und die CEF Maßnahme CEF 1 wie in der artenschutzrechtlichen Beurteilung und Biotoptypenkartierung (Unterlage Nr. 19.1) beschrieben umzusetzen. Bei der CEF Maßnahme CEF 1 ist darüber hinaus zu beachten, dass die Vergrämung der Tiere zurück in die Böschung und der Rückbau der temporären Ersatzhabitate frühestens ein Jahr nach Anlage der Böschungshabitate erfolgen darf. Darüber hinaus muss die Böschung vor der Rückvergrämung eine

ausreichende Habitatqualität aufweisen, um die Tiere aufnehmen zu können. Dies ist vor der Umsetzung durch den ökologischen Fachbauleiter festzustellen und zu dokumentieren. (Z)

- (10) Der Vertrag zur Schadensminimierungsmaßnahme auf den Flurstücken 3300 und 3299 auf der Gemarkung Wehr ist der Unteren Naturschutzbehörde, soweit noch nicht erfolgt, vorzulegen. (A)
- (11) Der Vorhabenträger sagt die vollständige Umsetzung der Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen V1, V2, V3, V4, V5, VASB1, VASB2 und S1 sowie der Kompensationsmaßnahmen G1, A1, A2-CEF1, A3 und E1 gemäß den Ausführungen im Landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage Nr. 19.5) zu. (Z)
- (12) Der Vorhabenträger sagt zu, zur ordnungsgemäßen Durchsetzung der genannten Kompensationsmaßnahmen und sämtlicher Artenschutzmaßnahmen vor Baubeginn einen ökologischen Fachbauleiter zu bestellen und diesen der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde als Ansprechpartner vor Baubeginn zu benennen. Der Fachbauleiter ist allein dem Bauherrn verantwortlich. Er erhält Überwachungs- und Weisungsbefugnisse des Bauherrn gegenüber dem Bauleiter. (Z)
- (13) Der Vorhabenträger sagt zu, die Erstellung je eines Zwischenberichts zu den Vergrünungen nach VASB2 und CEF 1 sowie eines Abschlussberichts über die fachgerechte Umsetzung sämtlicher naturschutzfachlicher Maßnahmen durch den ökologischen Fachbauleiter zu veranlassen und die Berichte der Unteren Naturschutzbehörde spätestens drei Monate nach Fertigstellung der jeweiligen Maßnahmen vorzulegen. (Z)

Wasser- und Bodenschutz sowie Altlasten

- (14) Aufgrund der Lage in Zone IIIB des WSG 025 Rheinfeldern sind die entsprechenden Bestimmungen der Rechtsverordnung des Wasserschutzgebiets zu beachten. (A)
- (15) Durch den Vorhabenträger ist sicherzustellen, dass von den eingesetzten Baumaschinen und Fahrzeugen keine wassergefährdenden Stoffe, wie Öle oder Kraftstoffe austreten. Gegebenenfalls notwendige Betankungsvorgänge sind nur auf versiegelten Flächen durchzuführen. (A)
- (16) Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet und der teilweisen Mitversickerung von Straßenoberflächenwasser muss bei den Wasserausleitungen in das Bestandsgelände die Versickerung über eine mindestens 30 cm begrünte, belebte Bodenzone als oberste Bodenschicht erfolgen. (A)
- (17) Der Vorhabenträger sagt zu, vor Beginn der Baumaßnahme ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und

haushälterischen Umgangs mit dem Boden zu erstellen und der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen. (Z)

- (18) Inhaltlich hat das Bodenschutzkonzept die Darstellung des Bodenabtrags und der Zwischenlagerung, Behandlung von Oberboden, Massenbilanzen, Befahrbarkeit der Böden, Herstellung von Baustraßen und Baubedarfsflächen, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Verwendung des Bodens, Anforderungen an Maschineneinsatz und Rekultivierung zu umfassen. (A)
- (19) Der beim Neubau des Radweges anfallende Bodenaushub stellt Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes dar, der im Falle einer fehlenden Wiederverwendbarkeit ordnungsgemäß zu entsorgen ist. Sollte eine zeitweilige Lagerung (max. ein Jahr) von Abfällen erforderlich sein, ergeht der Hinweis, dass dies nur am Ort der Entstehung der Abfälle genehmigungsfrei möglich ist (vgl. Ziffer 8.12 des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Die Zwischenlagerung von Abfällen weiter entfernt / nicht am Ort der Entstehung bedarf ab einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen einer Bundes-Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bzw. darf nur auf einer Fläche mit einer ebensolchen Genehmigung erfolgen (vgl. Ziffer 8.12.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV). (H)
- (20) Aufgrund sich im Rahmen umwelttechnischer Untersuchungen des Bodenmaterials zeigender Auffälligkeiten des PAK – Parameters sind Aushubarbeiten von Sachverständigen zu begleiten und anfallendes Aushubmaterial nach den gültigen Vorgaben zu verwerten bzw. entsorgen. (A)
- (21) Verdächtiges Material ist aufgrund des wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatzes abzudecken bis durch Beprobungen geklärt ist, ob es sich um gefährlichen Abfall handelt oder nicht. Die Abdeckung hat wie folgt zu erfolgen: Das Material muss auf einer wasserundurchlässigen Folie liegen und komplett mit einer ebenfalls wasserundurchlässigen Folie abgedeckt werden. Alternativ kann das Material in abgedeckten Containern (wasserundurchlässig) gelagert werden. (A)
- (22) Im Falle gefährlichen Abfalls ist dieser sofort zu entsorgen. Diesbezüglich ist auch der Leitfaden der LUBW zum Umgang mit und zur Entsorgung von teerhaltigem Straßenaufbruch zu beachten. (A)
- (23) Auf die mit Inkrafttreten der Mantelverordnung am 01. August 2023 eingetretenen Änderungen der Vorgaben der BBodSchV und der Ersatzbaustoffverordnung, hierunter auch zur Beprobung des Materials und der Wahl des entsprechenden Entsorgungswegs, wird besonders hingewiesen. (H)

Landwirtschaft

- (24) Der Vorhabenträger sagt zu, die bestehenden Zuwegungen von der Kreisstraße zu den landwirtschaftlichen Flächen zu erhalten und die Erreichbarkeit der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen weiterhin zu gewährleisten. Die landwirtschaftlichen Wege werden auch künftig so ausgelegt, dass diese durch die heute gängigen landwirtschaftlichen Nutzfahrzeuge jederzeit uneingeschränkt befahrbar sind. (Z)
- (25) Der Vorhabenträger sagt zu, während der Bauzeit die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen und eine ausreichende Erschließung dieser bis auf kurze, unvermeidbare Zeiträume während der Arbeiten am jeweiligen Grundstück zu gewährleisten. Unvermeidbare kurzzeitige Sperrungen während der Bauphase werden mit den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. Bewirtschaftern abgestimmt. (Z)
- (26) Aufgrund eventuell entstehender Bodenverdichtungen ist das Befahren der umliegenden Äcker und Wiesen und jede anderweitige nachteilige Inanspruchnahme auf das erforderliche Maß zu beschränken. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Flächen möglichst nur bei trockener Witterung und entsprechenden Bodenverhältnissen befahren werden sollen. Insbesondere in den problematischen Fällen (schlechte Witterung, nasse und verschmierte Böden etc.) sind bei Entschädigungskalkulationen neben den gegenwärtigen Ertragsverlusten eventuelle Folgeschäden durch Bodenverdichtungen, Strukturschäden und Aufwuchsverzögerungen auch in den Folgejahren mit zu berücksichtigen. (A)
- (27) Der Vorhabenträger sagt zu, die betroffenen Landwirte (Bewirtschafter) frühzeitig über die Maßnahmen zu informieren, damit diese ihre Ansprüche geltend machen und Folgen für die Bewirtschaftung der Flächen ableiten können. (Z)

Forst

- (28) Der Vorhabenträger sagt zu, bei der Anlage des Radweges die dahinterliegenden land- und forstwirtschaftlichen Wege nach der Richtlinie für den ländlichen Wegebau wieder fachgerecht an das Straßennetz anzubinden. (Z)

Denkmalschutz

- (29) Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. (H)
- (30) Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen,

etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. (A)

- (31) Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. (H)
- (32) Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. (H)
- (33) Ausführende Baufirmen sind über die vorstehenden Nebenbestimmungen schriftlich in Kenntnis zu setzen. (A)

Geologie, Rohstoffe und Bergbau

- (34) Auf die Lage des Plangebiets im Ausstrichbereich der Gesteine des Oberen Muschelkalkes, welche teilweise von quartären Lockergesteinen aus Auenlehm, Holozänen Abschwemmmassen sowie Lösslehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden, wird besonders hingewiesen. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. (H)
- (35) Beim Auenlehm ist mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. (H)
- (36) Die Holozänen Abschwemmmassen sowie der Lösslehm neigen zu einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. (H)
- (37) Bezüglich der Versickerung von anfallenden Oberflächenwässer wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) hingewiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei der Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. (A)
- (38) Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. (H)

Strom-, Gas- und Wasserversorgung

Netze BW GmbH

- (39) Im Bereich der 110-kV-Leitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens drei Metern von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschlagen der Leiterseile zu berücksichtigen. Alle Beteiligten sind von dieser Notwendigkeit zu unterrichten (vgl. DIN VDE 0105 und DIN EN 50341). Im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 1500/033A und Mast Nr. 1500/034A dürfen Personen, Baugeräte oder andere Gegenstände eine Höhe von 443,6 m NHN (entspricht 13,4 m über Straßenniveau von 430,2 m NHN) nicht überschreiten. Zum Gittermast ist mit Baugeräten ein Schutzabstand von drei Metern einzuhalten. Die Anlage von Bodenmieten ist nicht oder nur eingeschränkt möglich. (A)
- (40) Können beim Baugeräte-/Kraneinsatz die erforderlichen Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden, so ist die Prüfung zu veranlassen, ob eine arbeitstägliche Abschaltung der 110-kV-Leitung oder einzelner Stromkreise möglich ist. Eine solche Abschaltung kann nicht oder nur bedingt unter Berücksichtigung betrieblicher Belange und nur zeitweise vorgenommen werden. Aufgrund nicht beeinflussbarer Faktoren ist zu berücksichtigen, dass geplante Abschaltungen kurzfristig abgesagt oder verschoben werden müssen. Etwaige Abschaltungen für Baugeräte wie mobile Kräne (Autokräne), Bagger usw. sind mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten mit der Betriebsstelle (Auftragszentrum-Rheinhausen) der Netze BW GmbH abzustimmen. Die Kosten etwaiger Abschaltungen (Personal, Fahrzeuge) sind vom Vorhabenträger zu tragen. (A)
- (41) Der Beginn der Bauarbeiten und der verantwortliche Bauleiter sind dem Auftragszentrum-Rheinhausen mindestens drei Wochen vor Baubeginn mitzuteilen. Die dortige Betriebsstelle wird dann den verantwortlichen Bauleiter vor Ort unterweisen. Die angehängte Information für Bauunternehmen - Schutz von Kabeln, Rohr- und elektrischen Freileitungen - ist zu beachten. (A)
- (42) Der Vorhabenträger bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die durch ihre Bautätigkeit an der 110-kV-Leitung entstehen. Von Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahme gegen die Netze BW GmbH gerichtet werden, stellt der Bauherr die Netze BW GmbH frei. (A)
- (43) Sollten im Bereich geplanter Tiefbauarbeiten Gas-, Strom-, Wasser- und weitere Leitungen liegen, so sind unmittelbar vor Baubeginn aktuelle Leitungspläne bei der zuständigen Stelle einzuholen. (A)

naturenergie netze GmbH

- (44) Hinsichtlich der über dem Planungsgebiet verlaufenden 20kV-Leitung Rheinfeld-Adelhausen-Minseln (20012009) der naturenergie netze GmbH sind die vorgegebenen Sicherheitsabstände und Schutzstreifen, insbesondere bei Arbeiten mit „Schwerem Gerät oder Baumaschinen“ (TR Merkblatt), zu beachten. (A)
- (45) Vor Baubeginn ist mit dem Betriebsstützpunkt der naturenergie netze GmbH in Zell Kontakt aufzunehmen. (A)

V.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (UVwG) wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

VI.

Kosten

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei, da die den Trägern öffentlicher Belange erwachsenen Kosten nicht erstattungsfähig sind. Der Antragsteller genießt gemäß § 10 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) Gebührenfreiheit.

Die Beteiligten haben die durch ihre Teilnahme an dem Anhörungsverfahren entstandenen Kosten, einschließlich der Aufwendungen für etwaig beauftragte Rechtsanwälte und Sachverständige, selbst zu tragen.

Begründung

1.

Beschreibung des Vorhabens

Das geplante Vorhaben umfasst den Neubau eines Radweges mit einer Gesamtlänge von 1.015 Metern entlang der K 6333 zwischen der L 139 und Minseln (Rheinfelden). In Minseln erfolgt die Überleitung des Radweges auf die Fahrbahn, wo der Radweg endet.

Die K 6333 verläuft von der Anschlussstelle Lörrach-Ost der A 98 ausgehend in östlicher Richtung bis nach Adelhausen, wird von der L 139 unterbrochen und südöstlich von Adelhausen fortgeführt in Richtung Rheinfelden. Hierbei verläuft sie durch den Ortsteil Minseln (Rheinfelden).

Der geplante Radweg erhält eine Breite von 2,50 m zuzüglich beidseitiger standfester Bankette mit einer Breite von 0,50 m. Zwischen der vorhandenen Fahrbahn und dem neuen Radweg ist ein Sicherheitstrennstreifen mit einer Breite von 1,75 m erforderlich. Die Längsneigung des Radweges folgt der Steigung der K 6333. Am Baubeginn fällt die Strecke mit etwa 1,3 %. Am Bauende beträgt das Gefälle etwa 6,7 %. Die vorhandene Strecken- und Verkehrscharakteristik der K 6333 wird sich durch die Anlage des Radweges nicht ändern.

In etwa in Höhe der Ortseinfahrt Minseln (Rheinfelden), zwischen den Einmündungen zur Rank- und Schloßstraße, ist eine Querungsinsel für den Radverkehr vorgesehen. In diesem Bereich wird die Trasse der K 6333 erweitert und angepasst. Die Fahrstreifenbreite wird hier auf 3,50 m ausgebaut.

Die Strecke dient ausweislich des Radverkehrskonzepts der Erschließung von Rheinfelden und Maulburg. Das Radverkehrskonzept stuft die Alltagsverbindungen mit der höchsten Relevanz als Pendler Routen ein. Mit dem geplanten Neubau des Radweges will der Landkreis Lörrach attraktive durchgehende Radverbindungen schaffen und die Sicherheit des Radverkehrs gewährleisten.

Kostenträger der Maßnahme ist der Landkreis Lörrach.

2.

Vorgeschichte und Verfahren

2.1

Vorgeschichte

Das Vorhaben ist Bestandteil des vom Landkreis Lörrach erstellten Kreisstraßenprogramms 2016-2020.

Zur Erreichung des Lückenschlusses des Bestandsnetzes bzw. des geplanten Radwegnetzes sowie zur Erhöhung der Verkehrssicherheit haben das Land Baden-Württemberg, die Stadt Rheinfelden und die Gemeinde Maulburg im Jahr 2018 eine Vereinbarung über den Bau eines Radweges zwischen Adelhausen und Maulburg geschlossen. Die entscheidungsgegenständliche Planung dient der Ergänzung des Radwegnetzes zwischen Adelhausen und Minseln im weiteren Verlauf.

Land und Kommune haben dabei die Initiative für die Planung ergriffen, da im Radverkehrskonzept des Landkreises Lörrach die Radwegeverbindung von Rheinfelden nach Maulburg als Pendlerroute eingetragen ist und der Landkreis bereits in die Planung entlang der K 6333 eingestiegen ist.

2.2

Ablauf des Verfahrens

Der Antrag auf Planfeststellung des Vorhabens wurde am 11.07.2023 bei der Planfeststellungsbehörde gestellt. Das Planfeststellungsverfahren wurde daraufhin eingeleitet, das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht festgestellt, die Auslegung veranlasst und die Stadt Rheinfelden, die Träger öffentlicher Belange sowie die Verbände angehört.

2.2.1

Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht

Die Untere Naturschutzbehörde wurde zur Erforderlichkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gehört. Diese hat mitgeteilt, dass nach ihrer Auffassung das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist. Am 21.08.2023 hat die Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben entbehrlich ist und diese Entscheidung am selben Tag bekannt gegeben.

2.2.2

Beteiligung der Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände

Folgende Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände wurden von der Planfeststellungsbehörde am Verfahren beteiligt und mit Schreiben vom 19.07.2023 bzw. 24.07.2023 angehört:

Name
Stadtverwaltung Rheinfelden, Stadtbauamt - Bauverwaltungsabteilung
Landratsamt Lörrach, Umweltamt (Koordinationsstelle)

Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
Regierungspräsidium Freiburg, Dienstsitz Bad Säckingen, Referat 33 - Staatliche Fischereiaufsicht
Regierungspräsidium Freiburg, Referat 47.1, Koordinationsstelle Straßenbauprojekte
Regierungspräsidium Freiburg, Referat 55, Naturschutz und Recht
Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83, Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion
Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landesbergdirektion, Referat 91
Naturpark Südschwarzwald
Polizeipräsidium FreiburgP
Autorisierte Stelle Digitalfunk BW, Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, Referat 32 - Funkbetrieb / ASDBW
Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
Regionalverband Hochrhein-Bodensee
IHK Hochrhein-Bodensee
Handwerkskammer Freiburg
Zweckverband Breitbandversorgung Landkreis Lörrach
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben
Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Freiburg
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3

Bundesamt für Güterverkehr
Stadtverwaltung Wehr, Stadtbauamt
Stadt Schopfheim
BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V. Landesgeschäftsstelle
Naturschutzbund Deutschland, LV Baden-Württemberg
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg LNV-Arbeitskreis Lörrach (ANIO e.V.)
Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V. (LJV)
Landesfischereiverband, Baden-Württemberg e. V. (LFV)
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg e. V. (SDW)
Schwarzwaldverein e.V. (SWV)
NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Baden e.V.
Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e. V.
Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V. (LANA)
Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
SBG Südbadenbus GmbH
SWEG
Regio Verkehrsverbund Lörrach (RVL)
Netze BW GmbH
Energiedienst AG
NetCom BW
Badenovanetze

Transnet BW GmbH
terraneis.bw
PLEdoc GmbH
Amprion GmbH
Zweckverband Wasserversorgung Dinkelberg
Deutsche Telekom AG, Technik Niederlassung Südwest, PTI 31 Freiburg
Vodafone GmbH
Geschäftsstelle Arbeitskreis barrierefrei
Handelsverband Südbaden e. V.
IG Velo

Die im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und Verbände eingegangenen Stellungnahmen wurden dem Vorhabenträger am 17.11.2023 zur Kenntnis gegeben. Er übermittelte der Planfeststellungsbehörde seine Erwiderung auf die Stellungnahmen am 23.09.2024.

2.2.3

Auslegung und Beteiligung betroffener Dritter

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte in den Räumlichkeiten des Stadtbauamtes der Stadt Rheinfelden in der Zeit vom 24.07.2023 bis einschließlich zum 04.09.2023. Ort und Zeit dieser Auslegung wurden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Rheinfelden am 21.07.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Des Weiteren wurden die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, von der Gemeinde über die Auslegung der Pläne benachrichtigt, soweit in den Grundbüchern fehlende Adressen mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln waren.

Im Rahmen der Auslegung sind keine Einwendungen von Privaten eingegangen.

2.2.4

Verzicht auf den Erörterungstermin

Die Planfeststellungsbehörde hat von der ihr nach § 73 Abs. 6 S. 6 i.V.m. § 67 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG eröffneten Möglichkeit, von einem Erörterungstermin abzusehen, zugunsten

eines möglichst effizienten Verfahrens Gebrauch gemacht. Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben. Auch wurden seitens der beteiligten Träger öffentlicher Belange keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert, sodass eine förmliche Erörterung nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich ist.

2.2.5

Ergänzende Anhörung aufgrund Planänderung

Mit Schreiben vom 01.07.2025 beantragte der Vorhabenträger eine Planänderung im Sinne des § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG. Anlass der Planänderung ist die Erhöhung der Sicherheit für den Radverkehr durch Anpassung der Radfahrbeziehung in beide Richtungen. Hauptgegenstand der Planänderung sind die folgenden Maßnahmen: In Richtung Minseln erhält der Radverkehr künftig die Bevorrechtigung zum Queren der Schloßstraße, was durch das Einfärben der Furt verdeutlicht werden soll. Anschließend wird der Radverkehr auf der K 6333 durch einen Schutzstreifen abgegrenzt und in den Mischverkehr eingeordnet. In Richtung Adelhausen sieht die geänderte Planung eine Querungsinsel mit Doppelkopf und rot gefärbtem Aufstellbereich vor. Über diese soll der bis dahin auf der Fahrbahn geführte Radverkehr sicher auf den neu geplanten Radweg geleitet werden.

Da die Umplanung des Bauendes nur einen kleinen Teil der Baumaßnahme umfasst, sind die Auswirkungen auf die öffentlichen Belange gering. Durch den Mehrverbrauch von Fläche kommt es zu einer Änderung der Ausgleichsmaßnahme im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie zu mehr Grunderwerb. Als weitere Folge sind kleinere Anpassungen im Bereich der Entwässerung erforderlich.

Durch die eingereichte Planänderung kommt es insbesondere zu einer, im Vergleich zur ursprünglichen Planung, größeren Beeinträchtigung der Biotop- und Bodenfunktion. Im Vergleich zur alten Planung werden bei der neuen Planung 152 m² mehr Fläche versiegelt. Zudem kommt es zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme von 3.863 m². Die Änderungen betreffen vorliegend auch naturschutzfachliche Themen und beinhalten eine Überarbeitung des landschaftspflegerischen Begleitplans und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Daraufhin hörte die Planfeststellungsbehörde die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer und Träger öffentlicher Belange entsprechend der Vorgabe aus § 73 Abs. 8 VwVfG zu dieser Planänderung an. Von der Möglichkeit der Stellungnahme zur Planänderung haben die folgenden Gemeinden, Träger öffentlicher Belange Gebrauch gemacht, wobei gegen diese Planänderung keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände erhoben worden sind:

- Stadt Rheinfeldern,
- Landratsamt Lörrach,
- Polizeipräsidium Freiburg,
- Netze BW GmbH,
- naturenergie netze GmbH.

Die im Rahmen der ergänzenden Anhörung eingegangenen Stellungnahmen wurden dem Vorhabenträger am 16.09.2025 zur Kenntnis gegeben. Er übermittelte der Planfeststellungsbehörde seine Erwiderung auf die Stellungnahmen am 19.09.2025.

3.

Erforderlichkeit

Das Vorhaben dient vorwiegend dem Lückenschluss des Bestandsnetzes bzw. geplanten Radwegnetzes des Landkreises Lörrach. Die entscheidungsgegenständliche Planung ergänzt im weiteren Verlauf das Radwegnetz zwischen Adelhausen und Minseln. Die Linienführung der Kreisstraße ist leicht kurvig und dem Gelände angepasst. Der Radverkehr wird gegenwärtig auf der Fahrbahn parallel zum Kfz-Verkehr geführt. Hieraus ergeben sich aufgrund des Geschwindigkeitsunterschieds und einer mitunter erst späten Wahrnehmbarkeit des Radverkehrs erhebliche Gefahrenpotenziale. Der geplante Radweg führt insoweit zu einer deutlichen Erhöhung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer.

Auch wird die allgemeine Verkehrsqualität für den Radverkehr erhöht. Dies entspricht dem Ziel der Landesregierung Baden-Württemberg, das bestehende Radverkehrsnetz attraktiver und sicherer zu gestalten und flächendeckend auszubauen. Vom Landkreis Lörrach wurde hierzu ein Kreisstraßenprogramm 2016-2020 erstellt. Dieses enthält unter anderem Maßnahmen zur Verbesserung der Radinfrastruktur. Auch die entscheidungsgegenständliche Maßnahme ist Gegenstand des vorgenannten Kreisstraßenprogramms. Grundlage hierfür ist das Radverkehrskonzept des Landkreises Lörrach aus dem Jahre 2013. Der Radweg entlang der Kreisstraße K 6333 ist Teil der Pendlerroute 6a und somit Teil der Dinkelbergquerung für den Radverkehr zwischen Rheinfeldern und Maulburg, mit der entsprechend hohen Bedeutung.

Mit der Anlage des Radweges wird schließlich der Umweltverbund gestärkt. Durch die erhöhte Sicherheit für den Radfahrer und die Realisierung der Pendlerroute wird deren Nutzung und die des Radverkehrs allgemein verbessert und gefördert.

4.

Nichtbestehen einer UVP-Pflicht

Gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (UVwG) hat die Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Hierzu wird auf die im Internetauftritt des Regierungspräsidiums Freiburg bekannt gemachte Feststellung vom 21.08.2023 verwiesen.

5.

Variantenentscheidung

Im Rahmen der Abwägung sind im Einzelfall in Betracht kommende Alternativmöglichkeiten zur Erreichung der Vorhabenziele zu überprüfen. Sofern diese nach Lage der konkreten Verhältnisse ernsthaft in Betracht kommen, ist zu klären, ob die jeweilige Variante im Hinblick auf die betroffenen Belange günstiger wäre als die Vorhabenplanung. Hierzu gehören neben den von Amts wegen ermittelten insbesondere auch solche Varianten, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen werden. Varianten, die sich bereits aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet darstellen oder die das mit der Planung zulässigerweise verfolgte Konzept vereiteln würden und daher keine Alternative, sondern ein anderes Projekt wären, können jedoch als ungeeignet ausgeschieden werden. Die in Betracht kommenden Varianten sind sodann im Rahmen einer nachvollziehenden Abwägung einer eigenständigen rechtlichen Prüfung zu unterziehen. Innerhalb dieses Rahmens ist es indes nicht erforderlich, dass die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Belange diejenigen der Varianten überwiegen. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit sind bereits dann eingehalten, wenn einander widerstreitende Belange als gleichwertig anzusehen sind. Dabei ist im Rahmen der endgültigen Auswahlentscheidung zu überprüfen, ob die Erwägungen des Vorhabenträgers mit Blick auf dessen planerische Gestaltungsfreiheit vertretbar und damit geeignet sind, die Wahl zu rechtfertigen und ob und aus welchen Gründen sich die Planfeststellungsbehörde diese Erwägungen zu eigen machen will.

5.1

Darstellung der geprüften Varianten

Da sich die Linienführung des Radweges an der bereits vorhandenen K 6333 orientiert, hat der Vorhabenträger lediglich zwei Varianten geprüft. Zum einen handelt es sich hierbei um die Antragstrasse südlich der K 6333, die talseitig verläuft. Zum anderen wurde die Linienführung nördlich der K 6333 und mithin hangseitig näher überprüft. Im

Ergebnis hat sich der Vorhabenträger zu Recht für die Antragstrasse südlich der K 6333 entschieden. Hierzu im Einzelnen wie folgt.

5.1.1

Nullvariante

Bei der Nullvariante verbliebe der Zustand so, wie er sich ohne den geplanten Radweg darstellt.

Neue Belastungen für die Umwelt und andere Schutzgüter würden sich jedenfalls durch den Bau des Radweges nicht ergeben. Wie unter Ziffer 3 dieser Entscheidung zur Erforderlichkeit und Planrechtfertigung des Vorhabens ausgeführt, dient das Vorhaben dem Lückenschluss des Bestandsnetzes bzw. geplanten Radwegnetzes des Landkreises Lörrach, der Erhöhung der Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität aller Verkehrsteilnehmer entlang der K 6333. Ein Verbleib des Zustandes würde allerdings dazu führen, dass vorgenannte Ziele nicht erreicht werden würden. Die Nullvariante steht zudem im Widerspruch zu dem Ziel der Landesregierung Baden-Württemberg, das bestehende Radverkehrsnetz attraktiver und sicherer zu gestalten und flächendeckend auszubauen. Die Nullvariante scheidet daher aus.

5.1.2

Variante 1 (Antragsvariante)

Die Antragsvariante verläuft auf einer Strecke von ca. einem Kilometer auf der Südseite der K 6333 auf Acker- und Grünland.

Von der Einmündung der L 139 in die K 6333 führt der geplante Radweg südwestlich der K 6333 durchgehend straßenbegleitend in Dammlage bis zum Ortseingang Minseln. Dort wechselt der Radverkehr auf die Fahrbahn. Der Radweg wird durch einen 1,75 m breiten Seitenstreifen (Bankett) von der Fahrbahn getrennt. Über die Dammböschung wird überwiegend wie im Bestand ins Gelände entwässert. Die bestehenden Durchlässe (DN 300) werden für die Verbreiterung des Dammkörpers verlängert.

5.1.3

Variante 2

Als zweite Variante hat der Vorhabenträger die Wegführung nördlich der Kreisstraße geprüft. Diese Variante verlief auf einer Strecke von ca. 910 m ebenfalls durchgehend straßenbegleitend zur K 6333. Ca. 175 m der Strecke wären dabei auf Waldfläche belegen, die weiteren ca. 740 m auf Acker- und Grünfläche.

Vom Beginn der K 6333 ab Einmündung der L 139 verlief der Radweg nordöstlich der K 6333 fast auf Geländeneiveau bis Bau-km 0+420. Zwischen Radweg und Kreisstraße

würde die Entwässerung über eine Mulde erfolgen. Ab Bau-km 0+420 bis zum Bauende verlief der Radweg abgetrennt zur K 6333 nur durch einen 0,75 m breiten befestigten Seitenstreifen mit Bordsteinführung. Die straßenabgewandte Einschnittsböschung würde teilweise, auf einer Länge von 300 m durch Gabionenstützwände gebildet werden.

5.2

Gesamtvariantenvergleich

Der Vorhabenträger hat sich zu Recht für die Variante südlich der Kreisstraße entschieden. Zwar wäre der Radweg nördlich der Kreisstraße mit einer Länge von ca. 910 etwas kürzer und würde dementsprechend geringfügig weniger Grunderwerb erfordern, im Ergebnis sprechen jedoch die überwiegenden Gründe für die vom Vorhabenträger gewählte Trasse. Zum einen sind mit der gewählten Variante insgesamt weniger Eingriffe in die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Landschaftsbild verbunden. Die gesamte Strecke der zweiten Variante liegt im FFH-Gebiet, wohingegen lediglich 70% der Antragsvariante im FFH-Gebiet liegen. Zwar geht der Vorhabenträger davon aus, dass ein Verlust von FFH-Mähwiesen durch die Trasse südlich der Kreisstraße wahrscheinlich ist, mit einer Beeinträchtigung sonstiger nach § 33 NatSchG geschützter Biotope ist indes nicht zu rechnen. Auch der Eingriff in das Schutzgut Boden fällt hinsichtlich der Antragsvariante aufgrund relativ ebener Fläche geringer aus. Schließlich rechnet der Vorhabenträger auch mit keinem Verlust von landschaftsbildprägenden Elementen, wohingegen die zweite Variante zu einem (Teil-) Verlust einer prägenden Heckenstruktur und Einzelgehölzen führen würde. Bei Umsetzung der zweiten Variante würden sich darüber hinaus die Baukosten aufgrund des Erfordernisses von Stützwänden um knapp 375.000 Euro erhöhen.

Im Ergebnis sprechen mithin der geringere Eingriff in Schutzgebiete und die kostengünstigere Realisierung für die vom Vorhabenträger gewählte Variante 1.

Die Auswahl der beantragten Variante durch den Vorhabenträger wird daher im Ergebnis von der Plangenehmigungsbehörde bestätigt und mitgetragen.

5.3

Vereinbarkeit der gewählten Variante mit Natura 2000

5.3.1

Grundlagen von Natura 2000

Nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet

sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt grundsätzlich unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Ein Vorhaben kann dennoch gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG ausnahmsweise zugelassen werden, wenn

- es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG) und
- zumutbare Alternativen, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und
- die zur Sicherung des Zusammenhangs des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) vorgesehen werden (§ 34 Abs. 5 BNatSchG).

Bei Betroffenheit prioritärer Lebensraumtypen oder Arten können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden (§ 34 Abs. 4 BNatSchG).

Mit den §§ 31 ff. BNatSchG regelt der Bundesgesetzgeber die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Regelungen der §§ 31 ff. BNatSchG zum Schutz und Aufbau des Netzes „Natura 2000“ gehen auf die FFH-RL (RL 92/43/EWG) sowie EG-Vogelschutz-RL (RL 79/409/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften zurück.

Die FFH-Richtlinie (FFH-RL, 92/43/EWG) hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in Europa beizutragen. Zur Errichtung des europaweiten vernetzten Schutzgebietssystems sind naturschutzfachliche Regelungen und Verfahrenswege aufgezeigt. Der Schutz natürlicher Lebensräume wildlebender Tiere- und Pflanzenarten soll durch Schutzgebiete und Landschaftselemente gewahrt werden.

Ziel der Vogelschutz-Richtlinie (RL 79/409/EWG) sind der Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im Gebiet der europäischen Mitgliedstaaten heimisch sind. Neben der Sicherung der Bestände

wildlebender Vogelarten verlangt sie zudem die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume dieser Arten.

5.3.2

Vereinbarkeit mit Natura 2000

Das Vorhaben ist mit den Regelungen zur Erhaltung des Europäischen Natura 2000-Gebietsnetzes vereinbar. Es führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Der geplante Radweg liegt zu ca. 70% im FFH-Gebiet „Dinkelberg und Röttler Wald“ (Nr. 8312311). Baubedingt kommt es zu einem Verlust von LRT 6510 Magere Flachlandmähwiese auf 126 m², weitere 330 m² werden durch das Anlegen der Böschung verloren gehen. Der Gesamtverlust beläuft sich daher auf 456 m².

Der Vorhabenträger hat zur Abschätzung der Erheblichkeit eine Vorprüfung für das oben aufgeführte Gebiet durchgeführt, die zum Ergebnis kommt, dass von einer erheblichen Beeinträchtigung der Gebiete i.S.v. § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht auszugehen ist und eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss (Natura 2000-Erheblichkeitsvorprüfung, Kapitel 19.4 der Planunterlagen). Die Vorprüfung enthält eine Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen von Arten nach Anhang I der FFH-RL, die möglichen Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen oder Arten bzw. deren Lebensräumen, eine überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sowie eine Einschätzung zu möglichen Summationswirkungen mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen.

Mit Schreiben vom 18.09.2023 hat sich die Untere Naturschutzbehörde unter anderem zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Regelungen zur Erhaltung des Europäischen Natura 2000-Gebietsnetzes geäußert und mitgeteilt, dass der Schutz des FFH-Gebietes „Dinkelberg und Röttler Wald“ der Zulassung des Radweges trotz der Eignung des Projekts, das Gebiet zu beeinträchtigen, nicht entgegensteht. Im Einzelnen führte sie wie folgt aus:¹

Baubedingt komme es zu einem Verlust von LRT 6510 Magere Flachlandmähwiese auf 126 m², weitere 330 m² würden durch das Anlegen der Böschung verloren gehen. Der Gesamtverlust belaufe sich daher auf 456 m². Was die Summationswirkung betrifft, erfolge durch den Radweg zwischen Wiechs und Nordschwaben entlang der Kreisstraße K 6336 ein dauerhafter Verlust von 586 m² FFH-Mähwiesen (LRT 6510) innerhalb des FFH-Gebietes „Dinkelberg und Röttler

¹ Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in **Kursivschrift** dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erff. die Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde in **Normalschrift**.

Wald“. Ingesamt ergebe sich daher ein Verlust von FFH-Mähwiesen innerhalb Teilfläche 7 „Hohe Flum“ des FFH-Gebiets von 1.042 m². Auf Grund des Verlustes von 456 m² Mähwiese, werde bei der Ersatzmaßnahme E1 eine artenreiche Fettwiese mittlerer Standorte in eine artenreiche Flachland-Mähwiese (LRT 6510) auf einer Fläche von 502 m² (456 x Faktor 1,1) umgewandelt.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG seien Projekte auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen. Dies sei mit der Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung (Unterlage Nr. 19.4) vom 11.11.2022 erfolgt. Die Prüfung komme zu dem Schluss, dass der Wegfall der Mähwiesenflächen zwar geeignet sei, das Gebiet zu beeinträchtigen. Der Eintritt der Beeinträchtigung könne aber durch die Schaffung einer neuer Mähwiesenfläche im FFH-Gebiet vermieden würde. Dies sei zwar nicht korrekt, da die Neuschaffung eines Lebensraumtyps keine Schadensbegrenzungs- sondern eine Kohärenzsicherungsmaßnahme darstelle, im Ergebnis sei dies jedoch unschädlich, da das Projekt gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG dennoch zugelassen werden könne. Ein zwingendes öffentliches Interesse liege vor. So diene der Radweg dem Anschluss von Rheinfeldern und Maulburg. Dieses Interesse überwiege, da der Verlust mit einer Fläche von 456 m² gering sei und die Zerschneidungswirkung angesichts der Lage parallel zur bestehenden K 6333 vernachlässigbar sei. Demgegenüber stünde die Bedeutung des Radwegs als Alltagsverbindungen mit der höchsten Relevanz als Pendlerroute. Eine Alternative sei im Erläuterungsbericht (Unterlage Nr. 1) geprüft und nachvollziehbar verworfen worden. Andere Alternativen bestünden aufgrund der Anforderungen an eine Pendlerroute, die ein schnelles und zügiges Fahren ermöglichen soll, nicht. Die Kohärenzfläche befinde sich innerhalb des FFH-Gebietes „Dinkelberg und Röttler Wald“ und sei bereits in einem guten Zustand und die Erreichung des Zielzustands werde auf 2023 oder 2024 geschätzt, sodass die Fläche zum Zeitpunkt des Wegfalls der Mähwiese hergestellt sei.

Mit Schreiben vom 15.05.2024 wurde auch die Höhere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg zur Frage der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Regelungen zur Erhaltung des Europäischen Natura 2000-Gebietsnetzes angehört. Mit Schreiben vom 22.05.2024 teilte diese mit, dass nach Rücksprache zwischen der Höheren Naturschutzbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Lörrach entgegen der ursprünglichen Annahme der Unteren Naturschutzbehörde keine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erforderlich sei. Begründet wurde dies damit, dass es sich nicht um eine Kohärenzsicherungsmaßnahme handele, da aus fachlicher Sicht kein Timelag bei der Entwicklung der Mähwiese zu erwarten sei. Es werde daher keine Abweichungsentscheidung notwendig, wenn ein vorgezogener Ausgleich möglich ist.

Hierbei käme es nicht auf den Maßnahmentyp, sondern auf die zeitliche Komponente an.

Dieser fachlichen Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an und macht sie sich zu eigen. Zusammenfassend kommt sie daher zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit den Regelungen zur Erhaltung des Europäischen Natura 2000-Gebietsnetzes vereinbar ist.

6.

Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange

Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Nachfolgend wird diese im Hinblick auf die öffentlichen Belange dargestellt (zu den privaten Belangen siehe 7.). Aufbauend auf der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und unter Einbeziehung der Ergebnisse des weiteren Verfahrens ergaben sich die nachfolgend dargestellten Gesichtspunkte und Abwägungsergebnisse.

6.1

Raumordnung, Landesplanung und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

6.1.1

Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz

Die Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg hat mit Schreiben vom 13.11.2023 mitgeteilt, dass der geplante Radwegabschnitt entlang der K 6333 innerhalb eines in der Raumnutzungskarte des Regionalplans Hochrhein-Bodensee dargestellten Regionalen Grünzugs liege. Gemäß Plansatz 3.1.1 (Z) des Regionalplans Hochrhein-Bodensee seien in den Grünzügen die ökologischen Funktionen und die landschaftsgebundene Erholung zu sichern und zu entwickeln. Nutzungen in den Grünzügen dürften diesem Ziel nicht widersprechen. In regionalen Grünzügen finde eine Besiedlung nicht statt. Ausnahmsweise seien bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur sowie bauliche Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport jedoch zulässig, wenn sie die Funktionen der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigten oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stünden. Die Ausführungen im Erläuterungsbericht seien insofern etwas verkürzt dargestellt, wenn als zulässige Ausnahmemöglichkeit nur auf die fehlende (wesentliche) Beeinträchtigung der Funktionen der Grünzüge sowie des Charakters der Landschaft hinsichtlich ihrer

Gestaltung und beim Betrieb abgestellt wird. Da entsprechend der Variantenplanung des Radwegebaus keine (geeigneten) Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen, stünden Ziele der Raumordnung, hier Plansatz 3.1.1 (Z) des Regionalplans Hochrhein-Bodensee, dem Vorhaben nicht entgegen.

6.1.2

Regionalverband Hochrhein-Bodensee

Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee hat mit Schreiben vom 27.07.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen und im Hinblick auf den Regionalplan (2000) mitgeteilt, dass die in Kapitel 2 des Erläuterungsberichtes (Vorhabensbegründung) genannte - und mit dem Vorhaben verbundene - Zielsetzung des Lückenschlusses im (regionalen) Radwegenetz begrüßt werde. Das vorgenannte Ziel entspreche dem Grundsatz 4.1.1 des Regionalplans 2000. Demnach sei das Radwegenetz in der Region weiter auszubauen. Im Bereich des Vorhabens sei ein ausgedehnter Regionaler Grünzug (PS 3.1.1) siedlungsbegleitend ausgewiesen. Gemäß PS 3.1.1 seien bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur in den Grünzügen zulässig, wenn sie die Funktionen der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen. Der geplante Neubau des Radweges finde entlang der bestehenden K 6333 statt. Durch die vorhandene Kreisstraße und die damit verbundene Trennung historisch gewachsener Nutzungen und Funktionsbezüge sei der betrachtete Raum bereits vorbelastet. Eine echte weiträumige Alternative für den neu zu errichtenden Radweg außerhalb der Grünzüge stünde aufgrund der „Trassengebundenheit“ des Vorhabens nicht zur Verfügung. Insofern sei das Vorhaben mit dem regionalplanerischen Ziel vereinbar. Seitens des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee bestünden im Ergebnis keine Bedenken gegen den Neubau eines Radweges zwischen Winseln und der L 139 mit einer Länge von ca. 1,0 km im Zuge der K 6333.

Ergebnis der Belange der Raumordnung

Die Planfeststellungsbehörde teilt die vorstehenden Auffassungen, dass die Ziele der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

6.2

Kommunale Belange der Stadt Rheinfeldern

Die Stadtverwaltung Rheinfeldern hat mit Schreiben vom 18.09.2023 und infolge der im Verfahrensverlauf vorgenommenen Planänderung nochmals ergänzend mit Schreiben vom 13.08.2025 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Schreiben vom 18.09.2023

Durch die Stadtverwaltung wurde im Einzelnen Folgendes angemerkt:

Grundstücksabteilung

Seitens der Grundstücksabteilung bestünden grundsätzlich keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Der Radweg diene der Erweiterung des Radwegs Maulburg-Adelhausen und verbinde die Route somit nach Minseln. Die Strecke werde gerne von Radfahrern genutzt. Im Weiteren wurde wie folgt ausgeführt:

Obwohl die Strecke mit ca. 1 km kurz sei, gebe es viele betroffene Eigentümer. Auf der Gemarkung Adelhausen seien 8 Flurstücke / 6 Eigentümer betroffen: 2697 (Privat), 2702 (Privat), 2701 (Privat), 2703/1, 2706 und 2706/1 (Landkreis LÖ), 2703/2 (Stadt Rheinfelden), 2709 (Privat). Auf der Gemarkung Minseln seien 18 Flurstücke / 11 Eigentümer betroffen: 3025, 3005, 3021, 3024, 3020, 3019, 3028, 3017 (Wege der Stadt Rheinfelden), 2642 (Privat), 2641 (Privat), 2638 (Privat), 2637 (Privat/Erbengemeinschaft), 2635 (Privat), 2633/1 (Privat), 2629 (Privat), 2651 (Privat) + evtl. 2626 (Privat) und 2628 (Privat) für Inanspruchnahme während der Bauphase. Entlang der Straße seien die Grundstücke teilweise steil und hätten einen erkennbaren Höhenunterschied.

Der Vorhabenträger hat hierzu mitgeteilt, dass die Eigentümer und Eigentümerinnen bereits kontaktiert und erste Gespräche zum Grunderwerb bzw. Tausch von Grundstücken geführt worden seien.

Amt für Straßen und Tiefbau

- *Die Planung entspreche größtenteils der Vorplanung von 2018 und sei auch auf die Radwegplanung Adelhausen-Maulburg abgestimmt. In zwei Bereichen gebe es aber Abweichungen: Im Bereich des Baubeginns bei der L 139 sei die Verschwenkung von der Überquerung zum Fahrbahnrand hin mit einer sehr engen Radienfolge (4m und 4,5m) vorgesehen. Dies sei fahrdynamisch zu eng. In der alten Planung seien hier größere Radien vorgesehen gewesen. Dies solle auch wieder aufgenommen werden, da sonst die Radfahrer über das Bankett fahren und sich relativ schnell eine Art Trampelpfad neben dem Radweg bilden würde.*

Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass die vorgesehene Verschwenkung auf den Musterlösungen des Landes Baden-Württemberg basiere, Musterblatt 9.3-3. Dieses sehe vor, dass untergeordnete straßenbegleitende Zweirichtungsradwege (außerorts) im Einmündungsbereich ≥ 6 m von der durchgehenden Fahrbahn abgesetzt werden. Die Verwendung von größeren Radien zur Verbesserung der Fahrdynamik impliziere einen größeren Grunderwerb und eine Überarbeitung der Planung. Der weiterführende Radweg (nicht Teil der Planung) sei ebenfalls mit

Verschwenkung vorzusehen, basierend auf Musterblatt 9.3-3. Dies diene der abgesetzten Führung des Radverkehrs. Eine Ausbildung eines Trampelpfads sei möglich, jedoch aufgrund des deutlich geringeren Komforts und Fahrsicherheit (fahren durch Grünstreifen) nicht allzu wahrscheinlich, da die geleitete Führung deutlich komfortabler zu fahren sei.

- *Der zweite Bereich betreffe das Bauende bei Minseln. Hier sei im Vorfeld mit der Polizei, der Verkehrsbehörde, der Radwegbeauftragten des Landkreises und dem Baulastträger eine Radfahrschleuse gemäß der Musterlösung 9.5-8 des Landes vereinbart worden. Die derzeitige Planung sehe eine halbherzige Abbiegespur in Richtung Adelhausen und in Richtung Minseln gar nichts vor. Dieser Planung könne aus Sicherheitsgründen nicht zugestimmt werden. Es solle ein sicherer Übergang, wie vereinbart, vorgesehen werden (siehe Planauszug des LRA von 2018). Im Ergebnis könne die Planung aus technischer Sicht von Seiten des Amtes für Straßen und Tiefbau nur mitgetragen werden, wenn die o.g. sicherheitsrelevanten Änderungen berücksichtigt werden.*

Der Vorhabenträger hat diesbezüglich mitgeteilt, dass er sich in enger Abstimmung mit der Stadt Rheinfeldern befinde und für das Bauende eine einvernehmliche Lösung gefunden worden sei. Diese sehe eine Umplanung vor, bei der für eine sichere Querung der K 6333 in Richtung L 139 eine Mittelinsel (in Anlehnung an das Musterblatt 9.5.-11 der Musterlösungen für Radverkehrsanlagen in Baden-Württemberg) platziert werde sowie der Radverkehr in Richtung Minseln bevorrechtigt über die Schloßstraße geführt werde (in Anlehnung an Musterblatt 3.4-4 der Musterlösungen für Radverkehrsanlagen in Baden-Württemberg).

Ortschaftsrat Minseln

- *Die Ortschaftsräte hätten der Planung einstimmig zugestimmt. Wichtig sei, dass die vorgesehene „Aufstellfläche“ deutlich sichtbar markiert, eventuell auch auf der Straße rot eingefärbt werde. Eine bauliche Querungshilfe wäre präferiert worden, aber dies scheine wegen der Straßenbreite nicht möglich zu sein.*

Durch den Vorhabenträger wurde insoweit auf das mit der Stadt Rheinfeldern abgestimmte Planänderungsvorhaben hingewiesen.

- *Seitens des Ortschaftsrates werde ferner um Prüfung gebeten, ob aus Sicherheitsgründen in diesem Bereich (von der Kurve bis zum Ortsausgang) die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h festgesetzt werden könne. Dies sei an dieser Stelle auch aus Lärmschutzgründen ohnehin dringend gewünscht.*

Der Vorhabenträger hat hierzu mitgeteilt, dass nach Auskunft der Verkehrsabteilung der Stadt Rheinfeldern derzeit ein Lärmschutzgutachten für Rheinfeldern erstellt werde, nach dem dann entschieden werden könne, ob aus Lärmschutzgründen in

diesem Bereich 30 km/h angeordnet werden können. Aus Verkehrssicherheitsgründen sei eine Anordnung von 30 km/h nicht möglich.

Schreiben vom 13.08.2025

Nach Zusendung der geänderten Planunterlagen wurde seitens der Stadtverwaltung Rheinfeldern mit Schreiben vom 13.08.2025 zum Ausdruck gebracht, dass die in Abstimmung mit der Stadt geänderte Planung Zustimmung findet. Bedenken oder Anregungen wurden nicht vorgetragen.

Ergebnis der kommunalen Belange

Die Planung berücksichtigt die kommunalen Belange in ausreichendem Maße.

6.3

Verkehrliche Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und Verkehrssicherheit

6.3.1

Landratsamt Lörrach, Fachbereich Verkehr

Die Untere Verkehrsbehörde hat sich mit Schreiben vom 18.09.2023 und infolge der Planänderung mit Schreiben vom 19.08.2025 zu dem Vorhaben geäußert:

Schreiben vom 18.09.2023

Die Untere Verkehrsbehörde hat dem Vorhaben zugestimmt und den Neubau des Radweges ausdrücklich begrüßt. Darüber hinaus wurden seitens der Fachbehörde die folgenden Punkte angebracht:

- *Da anhand der vorliegenden Unterlagen davon ausgegangen werde, dass es sich hier um einen einseitigen Zweirichtungsradweg handelt, der zusätzlich vom Fußverkehr frequentiert wird, werde empfohlen, den Weg nicht mit der vorgeschriebenen Mindestbreite anzulegen, sondern ggf. eine Verbreiterung zu prüfen, um Konfliktpotential der unterschiedlichen Nutzer zu vermindern. Die Entfernung der Radverkehrsanlage zum Straßenkörper gem. ERA (1,75m) sei gegeben, dies werde ebenfalls begrüßt.*

Der Vorhabenträger hat hierzu mitgeteilt, dass die Planung sich nach den aktuellen Vorgaben der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA, Ausgabe 2010) richte. Eine Verbreiterung des Radwegs hätte weitere negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft, gerade in Bezug auf den Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiesen (FFH-Mähwiesen). Somit wäre eine vollständige Neubilanzierung der geplanten Maßnahmen in Bezug auf den Naturschutz und die Landschaftspflege notwendig. Auch wäre weiterer Grunderwerb notwendig. Eine Verbreiterung werde aus diesen

Gründen nicht angestrebt. Die Planung mit einer Breite von 2,50 m sollte den Bedürfnissen vor Ort ausreichend Rechnung tragen, da in der näheren Umgebung keine nennenswerten Ziele für den Fußverkehr liegen würden. Auch der geplante, anschließende Radweg Richtung Adelhausen und Maulburg im Zuge der L 139 werde eine Breite von 2,50 m haben.

- *Die verkehrsrechtlichen Maßnahmen (Markierungen und Beschilderungen) seien nicht Teil dieses Verfahrens, es werde jedoch bereits jetzt darauf hingewiesen, dass ein Markierungs- und Beschilderungsplan frühzeitig der zuständigen Verkehrsbehörde vorzulegen sei.*

Der Vorhabenträger hat die rechtzeitige Vorlage eines Markierungs- und Beschilderungsplans zugesagt.

- *Es werde ferner davon ausgegangen, dass der Weg als gemeinsamer Geh- und Radweg (Vz. 240 StVO) angelegt wird. Am Ende, insbesondere bei der Einmündung auf die L 139, werde das geplante Vz. 205 StVO als nicht ausreichend angesehen, es werde hier ein Vz. 240 StVO mit Zusatz "Ende" empfohlen. Sofern der Weg auf der gegenüberliegenden Seite weitergeführt wird, wäre auch hier der Kfz-Verkehr entsprechend auf den Radverkehr hinzuweisen. Ferner seien die Vorfahrtsregelungen an den Konfliktpunkten zu regeln. Sofern dem Radverkehr Vorrang eingeräumt werden solle, wären entsprechende Furten zu markieren, andernfalls ggf. weitere Beschilderung nötig.*

Der Vorhabenträger hat zugesichert, die genannten Punkte im Zuge der Ausführungsplanung zu prüfen.

Schreiben vom 19.08.2025

Nach Einsichtnahme und Prüfung der geänderten Planunterlagen wurde seitens der Untere Verkehrsbehörde mitgeteilt, dass die in der ursprünglichen Stellungnahme angeregten Änderungen in die neue Planung übernommen worden seien, bis auf den Zusatz „Ende“ zu VZ 240 StVO (gemeinsamer Geh- und Radweg) bei der Einmündung auf die L 139. Diese Ergänzung werde weiterhin empfohlen. Damit seien die verkehrlichen Belange erfüllt.

Der Vorhabenträger hat nochmals bekräftigt, die angeführte Ergänzung im Zuge der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

6.3.2

IG Velo

Die IG Velo hat das Vorhaben in ihrem Schreiben vom 16.09.2023 ebenfalls begrüßt, jedoch zu der ursprünglichen Planung die folgenden Anmerkungen gemacht:

- *Beim vorliegenden Bauabschnitt werde ein kritischer Punkt an der Ortsein- bzw. ausfahrt in Minseln gesehen. Der Radverkehr könnte durch eine Querungshilfe die Sicherheit für Radfahrende deutlich erhöhen. Die Geschwindigkeit des MIV sollte auf 30 km/h beschränkt werden. Das Verkehrszeichen 277.1, Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen, würde die Sicherheit für Radfahrende erhöhen.*

Der Vorhabenträger hat auf die bereits im Prozess befindliche Umplanung für diesen Bereich in Abstimmung mit der Stadt Rheinfelden hingewiesen. Dabei werde für eine sichere Querung der K 6333 eine Mittelinsel (in Anlehnung an das Musterblatt 9.5.-11 der Musterlösungen für Radverkehrsanlagen in Baden-Württemberg) platziert sowie der Radverkehr bevorrechtigt über die Schloßstraße geführt (in Anlehnung an Musterblatt 3.4-4 der Musterlösungen für Radverkehrsanlagen in Baden-Württemberg).

Ferner gab der Vorhabenträger an, dass nach Angaben der Verkehrsabteilung der Stadt Rheinfelden ein Lärmschutzgutachten für Rheinfelden erstellt werde, nach dem dann entschieden werden könne, ob aus Lärmschutzgründen in diesem Bereich eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h angeordnet werden könne. Aus Verkehrssicherheitsgründen sei eine Anordnung von 30 km/h nicht möglich.

- *Am Ausbauende nach Adelhausen solle der talwärts fahrende Radverkehr von Maulburg kommend durch eine rote Markierung und entsprechende Querungshinweise für den MIV auf den neu ausgebauten Radweg geleitet werden.*

Auch hier wurde durch den Vorhabenträger auf das Planänderungsvorhaben hingewiesen.

Ergebnis der verkehrlichen Belange

Der Vorhabenträger hat das Vorbringen zu den verkehrlichen Belangen aufgenommen und im Zuge der Planänderung durch die Neugestaltung der Verkehrsführung am Bauende in Minseln hinreichend berücksichtigt. Durch die nunmehr geplante Bevorrechtigung des in Minseln ankommenden Radverkehrs bei Querung der Schloßstraße sowie das Vorsehen einer Querungsinsel für eine sichere Überleitung des in Richtung Ortsausgang fahrenden Radverkehrs auf den neuen Radweg wurde den Belangen der Verkehrssicherheit hinreichend Rechnung getragen. Die Querungsinsel wirkt zugleich geschwindigkeitsdämpfend auf den Kfz-Verkehr der K 6333 und dient auch unter diesem Aspekt der Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Durch den straßenbegleitenden Radweg ergibt sich aufgrund des erheblichen Geschwindigkeitsunterschieds zwischen motorisiertem und nichtmotorisiertem Verkehr eine erhebliche Verbesserung der Verkehrssicherheit und -qualität für alle Verkehrsteilnehmer. Auch aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen ausweislich der

Eingaben des Polizeipräsidiums Freiburg keine Einwände gegen das Vorhaben. Das Vorhaben steht folglich mit den verkehrlichen Belangen in Einklang.

6.4

Schutz vor Immissionen während der Bauphase

Durch das Vorhaben sind Belastungen, die das im Rahmen des Üblichen durch Baumaßnahmen hinzunehmende Maß an Beeinträchtigungen übersteigen, nicht zu erwarten. Grundsätzlich ist nur baubedingt mit Lärm- bzw. Schadstoffimmissionen zu rechnen. Betriebs- und anlagebedingte Immissionen sind nicht zu erwarten.

Die Anlage wird außerhalb bebauter Gebiete errichtet werden, wobei lediglich die Randbereiche der Ortslage betroffen sind. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass Dauer, Intensität und Umfang der Beeinträchtigungen kein unzumutbares Ausmaß erreichen. Demnach müssen dem Vorhabenträger nach § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG weitergehende Schutzvorkehrungen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, nicht aufgegeben werden.

Belange des Immissionsschutzes stehen dem Vorhaben mithin nicht entgegen.

6.5

Klimaschutz

Das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) ist am 18.12.2019 in Kraft getreten mit dem nationalen Ziel ein Rahmengesetz zu schaffen, in dem die Prinzipien des Klimaschutzes gesetzlich verankert werden. In § 13 Abs. 1 KSG ist daher ein Berücksichtigungsgebot für die Träger öffentlicher Aufgaben statuiert, die bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zur Erfüllung festgelegten Ziele berücksichtigen müssen.

Am 11.02.2023 ist zudem das sog. Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) in Kraft getreten. Es bezweckt den Schutz des Klimas durch eine Reduktion der Treibhausgasemissionen bis hin zur Treibhausgasneutralität und eine gleichzeitige Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels im Land (§ 1 KlimaG BW). Gemäß § 7 S. 1 KlimaG BW hat die öffentliche Hand im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung beschlossenen Ziele bestmöglich zu berücksichtigen.

Beide Vorschriften sind somit inhaltlich vergleichbar und werden hier einheitlich betrachtet. Im Rahmen der Abwägungsentscheidung lösen die Regelungen zwar eine Berücksichtigungspflicht aus, sind aber nicht als Optimierungsgebot zu verstehen. Das heißt, das Klimaschutzgebot und die damit verbundenen Emissionsziele stellen trotz

seiner verfassungsrechtlichen Bedeutung keinen Vorrang gegenüber anderen Belangen dar. Klimaschutzbelange können demnach zugunsten anderer Belange in den Hintergrund treten. Sie stellen jedoch bei der Entscheidungsfindung einen wichtigen Belang dar, der in die Gesamtabwägung einzustellen ist.

Vorteile eines Vorhabens können speziell bei Straßenprojekten etwa die Erhöhung der Verkehrssicherheit oder die Verringerung des Unfallgeschehens darstellen, wobei auch elementare Faktoren wie die Mobilität als Grundbedürfnis des Menschen anzuerkennen sind. Hier verfolgt der Vorhabenträger mit dem Neubau des Radweges entlang der K 6333 insbesondere das Ziel einer Erhöhung des Radverkehrsanteils in dem betreffenden Gebiet bei gleichzeitiger Verbesserung der Sicherheit des Radverkehrs.

Da durch den Radweg, der Zielsetzung entsprechend, keine Zunahme des motorisierten Verkehrs zu erwarten ist, sondern im Gegenteil eine Verkehrsverlagerung auf den Radweg ermöglicht wird, sind betriebsbedingt negative Auswirkungen auf den Klimawandel nicht zu erwarten. Für den Bau des Radweges wird in Summe eine Fläche von ca. 3.443 m² neu versiegelt. Die Böden im Bereich des geplanten Radweges wurden jedoch durch den Bau und Betrieb der K 6333 bereits überformt und belastet. Auch erfolgt die Versiegelung der Flächen für den Radweg schmal und linienförmig, sodass die dadurch bedingten klimatischen Effekte relativ gleichmäßig verteilt sind und nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Klimas führen. Während der Bauzeit kann es zu einer kurzzeitigen Zunahme der Schadstoffbelastung durch den Baustellenverkehr kommen, die jedoch in Dauer und Fläche ebenfalls nicht als erheblich einzuschätzen ist.

Insgesamt sind mit dem Bau des Radweges keine erheblichen negativen Klimaauswirkungen verbunden, durch die Nutzung des Radweges werden hingegen die Klimaschutzziele gefördert.

Im Ergebnis werden Klimaschutzbelange ausreichend berücksichtigt und sprechen damit nicht gegen die Verwirklichung des Bauvorhabens.

6.6

Naturschutz und Landschaftspflege

Im Hinblick auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Planung

- den Anforderungen der Eingriffsregelung der §§ 13 ff BNatSchG entspricht (6.6.1) und
- nicht zu Eingriffen führt, die aufgrund von Verbotstatbeständen der Naturschutzgesetze nicht gestattet werden dürften (6.6.2).

6.6.1

Zulässigkeit der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 BNatSchG). Nach Prüfung der genannten Voraussetzungen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe zulässig sind:

Das Vorhaben führt zwar zu Eingriffen in Natur und Landschaft (6.6.1.1), vermeidet aber soweit möglich erhebliche Beeinträchtigungen (6.6.1.2) und kompensiert nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (6.6.1.3 u. 6.6.1.4).

Im Einzelnen wird auf die Darstellungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage Nr. 19.5) verwiesen. Diese Ausführungen sind nach dem Stand der fachlichen Praxis erarbeitet und nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde verweist zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf und macht sie sich zu eigen.

6.6.1.1

Vorliegen von Eingriffen in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Der Ausbau des Radweges entlang der K 6333 zwischen der L 139 und Minseln (Rheinfeldern) stellt aufgrund der Beeinträchtigung maßgeblicher Schutzgüter einen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Das Vorhaben führt bau- und anlagebedingt zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Durch den Bau des Radweges kommt es insbesondere zu einer Bodenversiegelung und durch die Flächenbeanspruchung hinzukommend zu einer Beeinträchtigung verschiedener Biotope und Vegetationsbestände.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 19.5) hat die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Baus des Radweges auf Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie ihre Erheblichkeit ausführlich dargestellt. Gleichzeitig wurde zur Ermittlung des Umfangs der Kompensationsmaßnahmen die Intensität der einzelnen Eingriffswirkungen beurteilt.

Die Ausführungen sind nach dem Stand der fachlichen Praxis erarbeitet und zutreffend. Die Planfeststellungsbehörde verweist zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf und macht sie sich zu eigen.

6.6.1.2

Unterlassung vermeidbarer Eingriffe

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Das Verbot vermeidbarer Beeinträchtigungen ist darauf gerichtet, die Auswirkungen auf den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild durch das Vorhaben selbst möglichst gering zu halten, indem diese vermieden bzw. minimiert werden. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind, § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG.

Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nur Maßnahmen, die keine erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätten und deshalb bei objektiver Betrachtung noch als vom Antrag des Vorhabenträgers umfasst angesehen werden können.

Maßnahmen, die zu einem zumindest partiell anderen Vorhaben führen (z.B. eine andere räumliche Ausführungsvariante), sind keine Vermeidungsmaßnahmen, sondern sind im Rahmen der allgemeinen fachplanerischen Abwägung zu prüfen.

Die Planung entspricht diesem naturschutzrechtlichen Gebot. Der Vorhabenträger hat Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen soweit als möglich und zumutbar ausgeschöpft. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kapitel 7.1 des LBP) dargestellt. Im Wesentlichen sind zur Verminderung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Schutzmaßnahmen vorgesehen:

- Optimierung der Linienführung für eine geringstmögliche Inanspruchnahme von Gehölz-/Waldflächen, gesetzlich geschützter Biotope und des FFH-Gebietes (V1)
- Maßnahmen zur schonenden Behandlung des Bodens (Abtragung des kulturfähigen Oberbodens und Wiederverwendung für Gestaltungsmaßnahmen) (V2)
- Maßnahmen zur Reduzierung der Beeinflussung der Grundwasserneubildungsrate (Breitflächige Entwässerung des Radweges über Bankett und Böschung in das Gelände) (V3)

- Schutzmaßnahmen entsprechend der Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) (V4)
- Reduzierung des Eingriffsbereichs im FFH-Gebiet auf ein Mindestmaß (insb. Vermeidung von Materiallagerplätzen innerhalb des FFH-Gebietes und im Bereich von Gehölzen, Beschränkung des Baustreifens im FFH-Gebiet auf das technisch notwendige Minimum, Wiederherstellung des ursprünglichen bzw. geplanten Zustandes nach Beendigung der Baumaßnahme) (V5)
- Baufeldfreimachung und Gehölzrodung außerhalb der Brutzeiten zum Schutz dort lebender Vogelarten (VASB1)
- Vergrämung der Zauneidechsen und Schlingnattern aus dem Baufeld nach vorangegangener Schaffung von temporären Ersatzhabitaten (VASB2)
- Schutzummantelung von Einzelgehölzen während der Bautätigkeit (S1)

Anhaltspunkte für weitere mögliche und verhältnismäßige, aber nicht vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen sind nicht gegeben. Die Verwirklichung des Ausbaus des Radweges kann nicht mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden. Eine weitergehende Reduzierung der Beeinträchtigung ist zur Verwirklichung des verfolgten Zweckes nicht möglich. Das Vermeidungskonzept entspricht daher den Anforderungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG.

6.6.1.3

Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe durch Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Vorrangiges Ziel der Ausgleichsmaßnahmen ist die Wiederherstellung bzw. Stabilisierung von Funktionen des Naturhaushaltes sowie der Kompensation der vorhabenbedingten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Zum Ausgleich der unvermeidbaren Beeinträchtigungen sieht das Kompensationskonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Kapitel 7.3 und 7.4 des LBP) folgende Ausgleichsmaßnahmen vor:

- Errichtung von Rückzugsbereichen durch inselartige Pflanzung junger Sträucher (A1)

- Entwicklung einer Mähwiese (etwa 3.177 m²) im Bereich der neu entstehenden Böschung; Herstellung eines neuen Lebensraumes für Reptilien (A2-CEF1)
- Umwandlung einer Ackerfläche in eine Magerwiese mittlerer Standorte (Umsetzung der Maßnahme erfolgte bereits im Jahr 2020) (A3)

Trotz dieser Maßnahmen verbleiben Eingriffswirkungen, die nur im Wege einer Ersatzmaßnahme kompensiert werden können.

6.6.1.4

Kompensation nicht ausgleichbarer Eingriffe durch Ersatzmaßnahmen

Mit den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen können nicht alle der durch das Vorhaben zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild kompensiert werden. Nicht ausgleichbare, erhebliche Beeinträchtigungen verbleiben im Hinblick auf den vollständigen Verlust des Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen“ auf einer Fläche von etwa 126 m² und den hinzukommenden Verlust von Vegetationsbeständen auf einer Fläche von etwa 330 m². Zur Kompensation dieser verbleibenden Beeinträchtigungen sieht der Landschaftspflegerische Begleitplan die Umwandlung einer artenreichen Fettwiese mittlerer Standorte in eine artenreiche Flachland-Mähwiese auf einer Fläche von 502 m² auf der Gemarkung Wehr im Wege der Nutzungsumstellung vor.

Unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahme kommt der Landschaftspflegerische Begleitplan zu dem Ergebnis, dass dadurch insgesamt eine Vollkompensation der Eingriffe erreicht wird (Seite 34).

Im Ergebnis sieht die Planfeststellungsbehörde die Aussagen des LBP als zutreffend an. Die durch das Vorhaben entstehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch die vorstehenden Maßnahmen vollständig kompensiert. Die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum werden in gleichartiger bzw. gleichwertiger Weise wiederhergestellt.

6.6.1.5

Ergebnis zur Zulässigkeit der Eingriffe in Natur und Landschaft

Die Planfeststellungsbehörde kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG durch die vorgesehenen Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in ausreichendem und angemessenem Umfang entsprochen wurde.

Diese Einschätzung wird bestätigt durch die Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde vom 18.09.2023 und 19.08.2025 (Ziffer 6.6.3), in denen die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen als ausreichend zur Vollkompensation angesehen werden. Es verbleibe kein zu kompensierendes Defizit.

Die Maßnahmen werden zusätzlich flankiert durch die Auflage einer ökologischen Baubegleitung. Das abschließende Ergebnis des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, wonach die Bilanz zwischen Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen ist, wird daher von der Planfeststellungsbehörde bestätigt.

6.6.2

Beachtung der Verbotstatbestände der Naturschutzgesetze

Das Vorhaben widerspricht nicht Verbotstatbeständen der Naturschutzgesetze bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, da es gegen diese nicht verstößt bzw. die Verstöße im Rahmen einer Befreiung oder Ausnahme zugelassen werden können.

Die Planung wurde insbesondere im Hinblick auf folgende Verbotstatbestände überprüft:

- Anforderungen im Hinblick auf den Naturpark „Südschwarzwald“, vgl. § 27 BNatSchG (6.6.2.1)
- Verbot der Zerstörung oder Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG (6.6.2.2)
- Verbot der in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannten Beeinträchtigungen wild lebender Tiere und Pflanzen der streng und besonders geschützten Arten (6.6.2.3)

6.6.2.1

Naturpark „Südschwarzwald“

Das Vorhaben liegt innerhalb des Naturparks „Südschwarzwald“ (Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 12. Oktober 2014 über den Naturpark „Südschwarzwald“).

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung ist das Anlegen von Straßen und Wegen erlaubnispflichtig. Gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn die Handlung weder den naturschutzrechtlichen Vorschriften, noch dem Zweck des Naturparks oder den Feststellungen des Naturparkplans zuwiderläuft oder wenn nachteilige Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. In Übereinstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 3 der Naturparkverordnung für die Erteilung einer Erlaubnis zum Bau des beantragten Radweges und der damit verbundenen Maßnahmen vorliegen. Durch das Vorhaben werden keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgelöst, da die bau- und anlagebedingten Wirkungen des Vorhabens durch die verbindlich in den

Planfeststellungsbeschluss aufgenommenen Vermeidungsmaßnahmen minimiert werden können und eine dem Schutzzweck angepasste Umsetzung des Vorhabens gewährleistet ist. Insoweit ist auch die bestehende Vorbelastung durch die bereits vorhandene Kreisstraße K 6333 zu berücksichtigen. Zerschneidungseffekte der Landschaft oder Störungen des Charakters werden daher nicht maßgeblich verstärkt.

Die Erlaubnis wird gem. § 4 Abs. 4 der Naturparkverordnung durch die Planfeststellung nach § 37 Straßengesetz Baden-Württemberg ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ergeht. Die Untere Naturschutzbehörde hat in ihren Stellungnahmen vom 18.09.2023 und 19.08.2025 ihre Zustimmung zu dem Vorhaben zum Ausdruck gebracht und dies auch nochmals mit ergänzendem Schreiben vom 14.01.2026 bekräftigt.

Insoweit liegen die Voraussetzungen für eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 3 der Naturparkverordnung vor, die im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses erteilt wird, vgl. Ziffer III. Der Beschluss hat insoweit Konzentrationswirkung (§ 75 Abs. 1 LVwVfG).

6.6.2.2

Verbot der Zerstörung oder Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigung von besonders geschützten Biotopen führen können.

Zur Beurteilung der realen Vegetation im Planungsbereich wurde im Jahr 2019 eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Aufgrund des Zeitablaufs wurden die Ermittlungen und Bewertungen im Herbst 2024 nochmals einer Aktualitäts- und Plausibilitätsprüfung unterzogen, die das Ergebnis der vorangegangenen Kartierung ohne Hinzufügung nochmals bestätigt hat. Die durchgeführte Biotoptypenkartierung wurde auf einem 30 Meter breiten Streifen südlich entlang der K 6333 sowie etwa auf Höhe der geplanten Verkehrsinsel in einem abgegrenzten Bereich nördlich der K 6333 durchgeführt. Im Falle von geschützten Biotopen oder Lebensraumtypen, die sich außerhalb des Untersuchungskorridors fortsetzen, wurde erweiternd über diesen hinaus kartiert, um die geschützten Biotope vollständig zu erfassen.

Die durchgeführte Biotopkartierung weist im Untersuchungsraum drei nach § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG geschützte Biotope aus. Hierbei handelt es sich insbesondere um Feldgehölze, Feldhecken und Halbtrockenrasen (Halbtrockenrasen mit Feldgehölzen NW Oberminseln“ Biotop-Nr. 183123360132, „Hecken SE Adelshausen“ Biotop-Nr. Nr. 183123360131, „Feldgehölze NW Oberminseln Gewann Hürnhalde“ Biotop-Nr. 183123360133, „Feldhecke am Mühlbach W Oberminseln“ Biotop-Nr. 183123360447).

Ausweislich der kartographischen Darstellungen des Bestands- und Konfliktplans (Unterlage 19.6) sowie der Feststellungen des Landschaftspflegerische Begleitplans (Unterlage 19.5, Kapitel 6.1) liegen die vorgenannten Biotope jedoch nicht im Bereich des unmittelbaren Eingriffs und werden durch die Anlage des geplanten Radweges und der Nebenanlagen nicht zerstört oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung zugeführt. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 30 BNatSchG liegt folglich nicht vor.

6.6.2.3

Verbot der in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Beeinträchtigungen wild lebender Tiere und Pflanzen der streng und besonders geschützten Arten (Artenschutz)

Dem Vorhaben stehen auch nicht die besonderen Verbotstatbestände des Artenschutzes entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote nach folgenden Maßgaben:

- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatz 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Zur Beurteilung, ob die Verbotstatbestände des Artenschutzes durch das Vorhaben beachtet werden, lagen der Planfeststellungsbehörde die folgenden Unterlagen vor:

- der Landschaftspflegerische Begleitplan in seiner nach der ersten Anhörung überarbeiteten Form (Unterlagen 19.5)
- die artenschutzrechtliche Beurteilung (Unterlage 19.1)
- Stellungnahmen der Naturschutzbehörde und Naturschutzverbände
- die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlage 19.4).

Die Auswirkungen des Baus des Radweges entlang der K 6333 auf die im Planungsraum vorkommenden geschützten Arten werden in der Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Belange im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.5, Kapitel 3) sowie in der artenschutzrechtlichen Beurteilung (Unterlage 19.1, Kapitel 4) ausführlich dargestellt. Die dort aufgeführten Ergebnisse beruhen auf einer im Jahr 2019 im Rahmen einer Relevanzprüfung durchgeführten Untersuchung, welche Artengruppen durch das Vorhaben betroffen sind. Auch diese Aussagen wurden im Jahr 2024 nochmals einer Aktualitäts- und Plausibilitätsprüfung unterzogen und durch diese bestätigt. In den vorgenannten Unterlagen sind alle im Baugebiet vorkommenden geschützten Arten aufgeführt und deren mögliche Betroffenheit durch den Radwegbau geprüft. Die Planung sieht im Landschaftspflegerischen Begleitplan verschiedene Vermeidungsmaßnahmen vor, deren Wirkung bei der Beurteilung der Betroffenheit berücksichtigt wurde.

Nachfolgend werden die dabei festgestellten Betroffenheiten bestimmter Arten anhand der einzelnen Verbotstatbestände dargestellt. Alle anderen Arten sind durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des Vorhabens nicht betroffen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierzu auf die Darstellung in den genannten Unterlagen verwiesen, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt.

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören, ist nicht gegeben, da keine Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten im Vorhabenbereich vorliegen. Aufgrund geographischer und naturräumlicher Gegebenheiten ist

insbesondere das Vorkommen von Farn- und Blütenpflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auszuschließen.

Der Prüfungsumfang konzentriert sich daher auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

Verletzung, Tötung von Individuen / Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Zugriffsverbot). Ein Planvorhaben kann dem Tötungsverbot nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes widersprechen, wenn sich das Tötungsrisiko für die geschützten Tiere durch das Vorhaben signifikant erhöht. Davon ist auszugehen, sofern es – erstens – um Tiere solcher Arten geht, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen gerade im Bereich des Vorhabens ungewöhnlich stark von den Risiken des dadurch verursachten Verkehrs betroffen sind, und – zweitens – diese besonderen Risiken sich nicht durch die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens einschließlich der geplanten Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen beherrschen lassen. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind in Kauf genommene Tötungen verboten, wenn sie vermeidbar sind. Der Tatbestand ist nicht erfüllt, wenn das Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren in einem Risikobereich verbleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist.

Nach den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Beurteilung besteht für die im Böschungsbereich des geplanten Radweges angesiedelten Zauneidechsen und Schlingnattern baubedingt ein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko. Zur Vermeidung bzw. Minimierung dieser Gefahr ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan vor Baubeginn die Vergrämung der Zauneidechsen und Schlingnattern aus dem Eingriffsbereich in zuvor geschaffene Ersatzhabitate vorgesehen (Maßnahmen VASB2 und CEF1). Dadurch kann der Eintritt des Verbotstatbestandes vermieden werden. Betriebsbedingt ist nicht mit einer Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos zu rechnen. Zwar könnten durch den Radverkehr querende Zauneidechsen und Schlingnattern von Radfahrern überfahren werden. Unter der berechtigten Annahme, dass durch den Radweg Autofahrer von einem PKW auf das Fahrrad umsteigen, ist bei einer Gesamtbetrachtung jedoch keine Risikoerhöhung anzunehmen.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung kommt ferner zu dem Ergebnis, dass innerhalb des Eingriffsbereichs nicht ausschließbar Brutreviere der Goldammer liegen und daher baubedingt ein erhöhtes Verlustrisiko in Bezug auf Jungtiere und Eier anzunehmen ist.

Zur Vermeidung der Risikoerhöhung sieht die Planung eine Bauzeitenbeschränkung dahingehend vor, dass Gehölzrodungen und Maßnahmen zur Baufeldfreimachung nur außerhalb der Brutzeiten erfolgen dürfen (Maßnahme VASB1). Dadurch kann auch hier der Eintritt des Verbotstatbestandes vermieden werden.

Im FFH-Gebiet Dinkelberg und Röttler Wald wurden drei geschützte Fledermausarten (Wimperfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr) festgestellt, die das Vorhabengebiet als Jagdhabitat nutzen. Es erfolgt jedoch kein Eingriff in essentielle Lebensstätten (Quartiere, Hauptnahrungshabitate) der Fledermäuse. Aufgrund der straßenbegleitenden Lage und der umliegenden störungsarmen Ausweichmöglichkeiten ist vielmehr von einer geringen Relevanz des Vorhabengebiets für die benannten Fledermausarten auszugehen. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht begründet.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch das Vorhaben liegt somit unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen bei keiner relevanten Art vor.

Erhebliche Störung der lokalen Population zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Störungsverbot). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. In europarechtskonformer Auslegung ist § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG als generelles Störungsverbot zu lesen, wobei die betroffenen Arten „insbesondere“ in den aufgezählten störungsempfindlichen Zeiträumen zu schützen sind. Vom Tatbestand erfasst ist jedoch noch nicht die vereinzelte Störung einzelner Exemplare. Es geht vielmehr um die Störung der Art. Es sind nur solche Eingriffe zu unterbinden, die sich im Hinblick auf die Ziele des Artenschutzes erheblich auswirken. Es muss sich also um die Störung einer signifikanten Anzahl von Exemplaren handeln, sodass – etwa durch Abnahme des natürlichen Verbreitungsgebietes – der Erhaltungszustand beeinträchtigt werden kann.

Während der Bauphase ist immissionsbedingt (optische und akustische Reize) mit leichten Störungen der lokalen Populationen zu rechnen. Es kann zu zusätzlichen Schadstoffimmissionen durch die Baufahrzeuge kommen. Erhebliche Störungen sind ausweislich des artenschutzrechtlichen Gutachtens jedoch nicht zu erwarten. Auch stellt das Vorhabengebiet aufgrund der Vorbelastung durch die Kreisstraße K 6333 keinen Lebensraum für störungsempfindliche Arten dar. Durch die

Bauzeitenbeschränkung wird einer tatbestandlichen Störung zusätzlich entgegengewirkt.

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann dadurch ausgeschlossen werden.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Es ist weiterhin verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schutz der Lebensstätten). Zu den damit geschützten Lebensstätten gehören auch Nester. Der Begriff der Lebensstätte ist artspezifisch zu bestimmen.

Nahrungsstätten und Jagdreviere gehören grundsätzlich nicht zu den geschützten Bereichen. Trotz eines grundsätzlich engen Verständnisses können jedoch solche angrenzenden Nahrungsstätten mit geschützt sein, die durch ihren unmittelbaren funktionalen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte dieser erst ihre bestimmte Qualität verleihen, wenn beispielsweise der Erfolg der Aufzucht unmittelbar von ihrer Existenz abhängt.

In Bezug auf die im Böschungsbereich befindlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse und Schlingnatter kommt es mit der Realisierung des Bauvorhabens erwartbar zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Durch die Anlage von Steinriegeln in der unmittelbaren Umgebung ist die ökologische Funktion aber weiterhin gewährleistet. Darüber hinaus werden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Baumaßnahme wiederhergestellt. Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht insoweit die Schaffung eines neuen Habitats von mindestens gleicher Qualität im Böschungsbereich durch die Entwicklung einer Mähwiese mit Rückzugs- und Versteckbereichen durch Pflanzeninseln vor (A2-CEF1 und A1).

Durch die im Zuge der Baumaßnahme erfolgende Gehölzrodung sind auch potentielle Brutplätze der Goldammer und anderer zu den Freibrütern zählender Vogelarten betroffen. Da es sich bei der Goldammer und den anderen Vogelarten jedoch um stabile lokale Populationen handelt und diese in der Umgebung ausreichend Ersatzlebensraum finden, ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch hier weiterhin gegeben.

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt folglich nicht vor.

6.6.3

Vorbringen der Naturschutzbehörde

Landratsamt Lörrach, Fachbereich Landwirtschaft und Naturschutz

Die untere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 18.09.2023 sowie infolge der Planänderung mit Schreiben vom 19.08.2025 aus naturschutzfachlicher Sicht zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Schreiben vom 18.09.2023

In ihrer Stellungnahme aus dem Jahr 2023 hat die Untere Naturschutzbehörde Nebenbestimmungen formuliert, welche durch die Planfeststellungsbehörde vollumfänglich in diese Entscheidung (Ziffer IV) aufgenommen wurden. Auf eine erneute Wiedergabe wird an dieser Stelle zur Vermeidung von Wiederholungen verzichtet.

Die Fachbehörde hat erläuternd ausgeführt, dass die vorgelegten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar seien. Die Tatsache, dass in der Übersichtskarte auf den Seiten 8 und 12 der artenschutzrechtlichen Beurteilung und Biotoptypenkartierung (Unterlage Nr. 19.1) bezüglich der Flachland Mähwiesen (6510) MW 6500033646205809 und MW 6510033646234954 ein Fehler vorliege, sei im Ergebnis unbeachtlich, da diese sowohl im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage Nr. 19.5) als auch in der Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung (Unterlage Nr. 19.4) berücksichtigt wurden. Auf Seite 20 des Landschaftspflegerischen Begleitplans werde auf den Artenschutzbeitrag als Unterlage 19.6 verwiesen, es handle sich aber um Unterlage Nr. 19.1. Auch dies sei letztlich unbeachtlich.

Im Weiteren machte die Fachbehörde die nachfolgenden Ausführungen:

In Bezug auf den besonderen Artenschutz seien bei Umsetzung der beschriebenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für Reptilien und Vögel und der Begleitung durch einen ökologischen Fachbauleiters durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt.

Hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung werde der Darstellung im UVP-Formblatt gefolgt, dass die Durchführung einer Regel-UVP nicht erforderlich ist.

Die in den Planunterlagen enthaltene Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung betreffend sei festzustellen, dass der kumulierte Kompensationsbedarf von 104.064 Ökopunkten teilweise vor Ort kompensiert werde. Die verbleibenden Defizite würden über den Zukauf von Ökopunkten ausgeglichen werden. Es verbleibe kein zu kompensierendes Defizit. Damit könnten die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger bzw. gleichwertiger Weise vollständig wiederhergestellt werden.

Schreiben vom 19.08.2025

Nach Einsichtnahme und Prüfung der geänderten Planunterlagen wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt, dass die Belange des Naturschutzes durch die Änderungen nur marginal berührt seien und daher der ursprünglich abgegebenen Stellungnahme nichts hinzuzufügen sei.

6.6.4

Vorbringen der Naturschutzverbände

6.6.4.1

B.U.N.D Landesverband Baden-Württemberg e. V. Landesgeschäftsstelle

Der B.U.N.D Landesverband Baden-Württemberg e.V. hat mit Schreiben vom 11.09.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen und sein Einverständnis zu dem geplanten Radweg geäußert. Unklar sei lediglich, inwieweit der Radweg auch genutzt werde, da keine Angaben zum Radverkehr auf der besagten Kreisstraße enthalten seien. Daher werde noch die Einholung einer Stellungnahme einer Interessensgruppe der Radfahrer angeregt, z.B. der IG Velo Rheinfelden.

Die IG Velo wurde durch die Planfeststellungsbehörde am Verfahren beteiligt (Ziffer 6.3.2).

6.6.4.2

Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg LNV-Arbeitskreis Lörrach (ANUO e.V.)

Der ANUO e.V. hat sich mit Schreiben vom 18.09.2023 für die Möglichkeit der Stellungnahme bedankt und mitgeteilt, dass keine Einwände gegen das Projekt beständen. Die Projektunterlagen seien sorgfältig und nachvollziehbar erarbeitet.

6.6.5

Ergebnis zu den Belangen des Naturschutzes

Durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

6.7

Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten

Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt

Das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, hat sich mit Schreiben vom 18.09.2023 und auf die Planänderung folgend mit Schreiben vom 19.08.2025 zu dem Vorhaben geäußert. Vorangestellt wurde mitgeteilt, dass seitens der Fachbereiche Baurecht,

Planung und Bau, Ordnung und des Sachgebiets der Gewerbeaufsicht, soweit eine Zuständigkeit vorliegt, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestünden. Im Weiteren wurde untergliedert nach Sachgebieten wie folgt Stellung genommen:

Schreiben vom 18.09.2023

Umweltrecht / Abfallrecht

Der Bodenaushub stelle Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes dar. Abfälle, welche nicht wiederverwendet werden, seien ordnungsgemäß zu entsorgen.

Soweit die Fachbehörde hinsichtlich der Entsorgung und ggf. zeitweiligen Lagerung des Entsorgungsmaterials auf einschlägige rechtliche Bestimmungen Bezug genommen hat, wurden entsprechende Hinweise in die Nebenbestimmungen dieser Entscheidung aufgenommen. Darüber hinaus wurden durch die Fachbehörde Anforderungen an den Umgang mit verdächtigem Bodenmaterial und sonstigem gefährlichem Abfall formuliert. Anlass waren Auffälligkeiten des PAK-Wertes bei durchgeführten Untersuchungen des Bodenmaterials im Vorhabengebiet. Diese wurden ebenfalls als Nebenbestimmungen unter Ziffer IV in diese Entscheidung aufgenommen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierauf verwiesen.

Der Vorhabenträger hat die durch die Fachbehörde formulierten Hinweise und Vorgaben zur Kenntnis genommen und eine Beachtung im Rahmen der Baumaßnahme zugesagt.

Wasser und Abwasser

Durch das Vorhaben seien keine Oberflächengewässer betroffen. Bezüglich des Starkregenrisikomanagements werde davon ausgegangen, dass der Radweg schon in der Planung so ausgelegt wird, dass evtl. anfallendes Überflutungswasser jeweils seitlich zügig abgeführt werden kann.

Durch den Vorhabenträger wurde dies bestätigt und ergänzend mitgeteilt, dass das Oberflächenwasser der Fahrbahn weiterhin, wie im Bestand, in die Seitenbereiche geleitet werde. In Bereichen, in denen die Querneigung in Richtung des Radwegs sei, somit in den Sicherheitstrennstreifen. Das Oberflächenwasser des Radweges werde ebenfalls in den Trennstreifen oder in die gegenüberliegende Böschung geleitet.

Boden und Grundwasser

- *Unter Gesichtspunkten des Bodenschutzes sei festzuhalten, dass es im Zuge des Neubaus des Radweges zu einer dauerhaften und temporären Beeinträchtigung des Bodens komme. Ausweislich des Erläuterungsberichts (S.23) würden dabei ca. 0,32 ha Bodenfläche versiegelt werden. Die zusätzliche dauerhafte Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Überbauung, Böschungen und*

Trennstreifen würden 0,44 ha betragen. Baubedingt komme es weiterhin zu temporären Beeinträchtigungen des Bodens durch Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtung und Lagerflächen von 0,57 ha. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan bilanzierten Eingriffe in das Schutzgut Boden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsreglung erschienen nachvollziehbar und die aufgeführten Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zielführend.

Das darüber hinaus von der Fachbehörde geforderte Bodenschutzkonzept wurde durch den Vorhabenträger zugesagt und als entsprechende Maßgabe unter Ziffer IV in diese Entscheidung aufgenommen.

- *In Bezug auf Altlasten sei zu beachten, dass sich im weiteren Umfeld des Vorhabens eine als „B-Fall (Belassen) mit Kriterium Entsorgungsrelevanz“ eingestufte Alttablagerung befinde (siehe Lageplan). Gemäß den Planunterlagen sei die Alttablagerung von dem Vorhaben nicht tangiert. Es werde aber vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei ggf. notwendigen Erdarbeiten in diesem Bereich mit dem Antreffen von schadstoffbelastetem Auffüllungsmaterial (Erdaushub, Bauschutt) zu rechnen sei und eine entsprechend fachgerechte Entsorgung erforderlich wäre.*

Durch den Vorhabenträger wurde nochmals bestätigt, dass die Ablagerung im Rahmen der Baumaßnahme nicht tangiert wird.

- *Betreffend den Grundwasserschutz seien aufgrund der Lage des Vorhabens in Zone IIIB des WSG 025 Rheinfeldern die entsprechenden Bestimmungen der Rechtsverordnung des Wasserschutzbereichs zu beachten.*

Der Vorhabenträger hat eine Beachtung der rechtlichen Bestimmungen zugesagt. Die seitens der Fachbehörde zusätzlich formulierten Sicherheitsvorkehrungen bezüglich eingesetzter Baumaschinen und Fahrzeuge wurden durch den Vorhabenträger ebenfalls anerkannt und durch die Planfeststellungsbehörde unter Ziffer IV in die Nebenbestimmungen der Entscheidung aufgenommen.

UVP-Pflicht

Bezüglich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde seitens der Fachbehörde ausgeführt, dass die Einschätzung geteilt werde, dass durch das Vorhaben bezüglich der Schutzgüter Boden und Grundwasser keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind und daher die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entfalle.

Schreiben vom 19.08.2025

Im Rahmen der auf die Planänderung erfolgten zweiten Anhörung hat die Umweltbehörde die in der vorstehenden Stellungnahme gemachten Ausführungen mit aktualisierten Größenangaben als weiterhin gültig wiederholt und zur Oberflächenwasserbeseitigung ergänzend auf das in den Planunterlagen enthaltene Erfordernis der Neuerrichtung und Verlegung einzelner Muldenabläufe hingewiesen. Hiergegen bestünden jedoch keine Bedenken.

Darüber hinaus hat die Fachbehörde aufgrund der Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet Anforderungen an die Ausleitung des Straßenoberflächenwassers in das Bestandsgelände formuliert. Diese wurden als Auflage in die Nebenbestimmungen unter Ziffer IV der Entscheidung aufgenommen, weshalb an dieser Stelle auf eine erneute Wiedergabe verzichtet wird.

Ergebnis der Belange des Gewässer- und Bodenschutzes

Belange des Gewässer- und Bodenschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

6.8

Landwirtschaft

Landratsamt Lörrach, Fachbereich Landwirtschaft und Naturschutz

Das Landratsamt Lörrach hat betreffend den Sachbereich Hauswirtschaft und Ernährung mit Schreiben vom 18.09.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen und die Angaben nach Prüfung der Planänderungsunterlagen nochmals mit Eingabe vom 19.08.2025 als weiterhin gültig bestätigt.

Im Einzelnen wurde wie folgt vorgetragen:

- *Durch den Bau des Radweges würden in der gesamten Länge landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden. Die an den Radweg angrenzenden Felder und Wiesen würden zum großen Teil von ortsansässigen Haupterwerbsbetrieben bewirtschaftet werden. Sie seien in der Flurbilanz als Vorbehaltsflur I und II (landbauwürdig) eingestuft. Obwohl der Flächenverbrauch mit insgesamt 0,65ha nicht sehr hoch ausfalle, sei die Agrarstruktur durch die weitere Reduzierung von bereits kleinen Ackerschlägen betroffen. Es entstünden teilweise sehr schmale, langgezogene Ackerschläge. Für die Landwirte bringe dies zusätzliche Bewirtschaftungsschwernisse mit sich. Es werde diesbezüglich angeregt, dass die Gemeinde, wenn möglich durch Flächentausch mit anderen Eigentümern für einen Ausgleich sorgt.*

Der Vorhabenträger hat hierauf mitgeteilt, dass die Eigentümer und Eigentümerinnen bereits kontaktiert und erste Gespräche zum Grunderwerb und Tausch von Flächen geführt worden seien.

- *Um die Erreichbarkeit der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen weiterhin zu gewährleisten, müssten die bestehenden Zuwege zu den landwirtschaftlichen Flächen von der Kreisstraße aus unbedingt erhalten bleiben. Die landwirtschaftlichen Wege seien auch künftig so auszulegen, dass die heute gängigen landwirtschaftlichen Nutzfahrzeuge dort jederzeit uneingeschränkt fahren könnten.*

Der Vorhabenträger hat den Erhalt der bestehenden Zuwegungen zugesagt und ergänzend ausgeführt, dass für die Überfahrtsbereiche zu den bestehenden Feldern, die von landwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt werden, die Richtlinie für den ländlichen Wegebau anzusetzen sei. Der Aufbau des Radweges erfülle die Vorgaben für den ländlichen Wegebau für die Kategorie hoch, für häufige Überfahrten mit einer maßgebenden Achslast von 11,5 t. Der entsprechende Aufbau würde 8 cm Tragdeckschicht und 30 cm Tragschicht aus Kies vorgeben. Das EV2 habe dabei ≥ 45 MN/m² unterhalb der Tragschicht zu sein. Dieser Wert werde auch für den Radweg angesetzt. Das EV2 unterhalb der Asphaltdecke habe ≥ 100 MN/m² zu sein, damit eine Belastung von Fahrzeugen (Wartung und Unterhalt) erfolgen kann.

Die übrigen Feldwege würden gemäß Richtlinien für den ländlichen Wegebau ohne Bindemittel und Deckschicht mit einer Gesamtstärke von 30,00 cm (Kiestragschicht) ausgeführt werden.

Durch die Planfeststellungsbehörde wurde die Zusage des Vorhabenträgers betreffend den Erhalt der Zuwegungen zu den landwirtschaftlichen Flächen in die Nebenbestimmungen dieser Entscheidung aufgenommen. Auch die weiteren durch die Fachbehörde formulierten landwirtschaftlichen Anforderungen an das Vorhaben gehen in den unter Ziffer IV festgesetzten Nebenbestimmungen auf, sodass auf eine erneute Wiedergabe an dieser Stelle verzichtet wird.

6.9

Flurbereinigung

6.9.1

Gemeinsame Dienststelle der Landratsämter Lörrach und Waldshut / Amt für Flurneuordnung

Das Amt für Flurneuordnung hat mit Schreiben vom 14.08.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen und nach Sichtung der Unterlagen mitgeteilt, dass im Landkreis Lörrach weder geplante noch laufende Verfahren berührt seien. Betroffen sei jedoch die

Flurneuordnung Wehr (Dinkelberg) im Landkreis Waldshut aufgrund einer Ausgleichsmaßnahme im Verfahrensgebiet. Diese Maßnahme sei bereits mit dem Amt für Flurneuordnung abgestimmt worden. Weiteren Maßnahmen in diesem Verfahren könne jedoch nicht zugestimmt werden, da hier die Neuzuteilung kurz bevorstehe.

6.9.2

Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung hat mit Schreiben vom 01.09.2023 mitgeteilt, dass keine laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahren durch das Vorhaben betroffen seien und daher keine Bedenken oder Anregungen bestünden.

6.10

Forstwirtschaft

6.10.1

Landratsamt Lörrach, Fachbereich Waldwirtschaft

Das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Waldwirtschaft, hat mit Schreiben vom 18.09.2023 Stellung genommen und mitgeteilt, dass durch den Radweg keine Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG in Anspruch genommen werden würden und somit keine forstrechtlichen Belange berührt seien. Von der Unteren Forstbehörde wurde jedoch darauf hingewiesen, dass bei der Anlage des Radweges darauf zu achten sei, dass die dahinterliegenden land- und forstwirtschaftlichen Wege nach der Richtlinie für den ländlichen Wegebau wieder fachgerecht an das Straßennetz angebunden werden.

Die diesbezüglich erklärte Zusage des Vorhabenträgers wurde unter Ziffer IV in die Nebenbestimmungen des Beschlusses aufgenommen.

Im Rahmen der zweiten Anhörung wurde mit Schreiben vom 19.08.2025 mitgeteilt, dass auch gegen die geänderte Planung des Radweges entlang der K 6333 aus forstlicher Sicht keine Bedenken bestünden.

6.10.2

Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83 (Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion)

Das Referat 83 beim Regierungspräsidium Freiburg hat mit Schreiben vom 10.08.2023 ebenfalls ausgeführt, dass der Radweg keine Waldflächen im Sinne des §§ 2 BWaldG/LWaldG umfasse. Die Wegeanbindung der Wegeflurstücke 3017, 3028, 3019,

3020, 3023 und 3024 (alle Gemarkung Minseln, Stadt Rheinfeldern) für die dahinterliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flurstücke zur Kreisstraße K 6333 würden nach dem beigefügten Lageplan berücksichtigt werden. Die Ausgestaltung/Konzeption der Anbindung zur Kreisstraße solle die Richtlinie für den ländlichen Wegebau mitberücksichtigen. Darüber hinaus bestünden keine weiteren waldfachlichen und -rechtlichen Anregungen oder Bedenken.

Durch den Vorhabenträger wurde die Berücksichtigung der Richtlinie für den ländlichen Wegebau bei der Ausgestaltung der Anbindungen der Flurstücke zugesagt.

6.11

Straßenplanung

6.11.1

Landratsamt Lörrach, Fachbereich Straßen

Die Untere Straßenbaubehörde beim Landratsamt Lörrach hat mit Schreiben vom 18.09.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass gegen die Planung keine Bedenken bestünden. Im Vorfeld des Baus des Radweges, welcher vom Fachbereich Straßen betreut werde, müsse geklärt/gewährleistet werden, dass die Pflege- und Unterhaltungskosten für die Ausgleichsmaßnahmen vorhanden sind. Ebenso müssten der Betrieb und die Unterhaltung des Radweges geregelt werden. Hier sei über eine Übertragung der Betriebs- und Unterhaltungsleistungen in Form einer Vereinbarung an die zum Radweg angrenzenden Gemeinden nachzudenken. Die genannten Belange seien mit dem Fachbereich Straßen rechtzeitig vor dem Radwegebau zu besprechen.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, die Belange mit der Unteren Straßenbaubehörde rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen.

Im Rahmen der auf die Planänderung folgenden Anhörung hat die Untere Straßenbaubehörde mit Schreiben vom 19.08.2025 mitgeteilt, dass keine Bedenken bezüglich der Planänderung bestünden. Es werde eine erhöhte Sicherheit und Akzeptanz gegenüber dem Radverkehr erwartet.

6.11.2

Regierungspräsidium Freiburg, Referat 47.3 (Straßenbau Süd)

Das Straßenbaureferat 47.3 beim Regierungspräsidium Freiburg hat mit Schreiben vom 17.10.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen und sich in Bezug auf die vorliegende Planung zustimmend geäußert. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Weiterführung des Radweges entlang der L 139 Richtung Maulburg die Umgestaltung des Knotenpunktes L 139 / K 6333 zum Zweck der Verbesserung des

Einmündungswinkels geprüft werde. Hierbei sei auch die Anlage eines Fahrbahnteilers als Querungshilfe vorgesehen. Die Planung werde von der Stadt Rheinfelden koordiniert.

Der Vorhabenträger hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen und eine Abstimmung der Planung mit der Stadt Rheinfelden zugesagt.

6.12

Denkmalschutz

Regierungspräsidium Stuttgart / Landesamt für Denkmalpflege

Das Landesamt für Denkmalpflege hat mit Schreiben vom 17.08.2023 mitgeteilt, dass seitens der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen bestehen. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei den Bauarbeiten im Boden liegende Kulturdenkmale entdeckt werden, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, wurden diesbezüglich in dem hier vorliegenden Beschluss Nebenbestimmungen verbindlich festgelegt. Diese entsprechen den Forderungen des Landesamts für Denkmalpflege. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf eine erneute Wiedergabe verzichtet.

Ferner wurde mitgeteilt, dass Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege, soweit aus den Planunterlagen ersichtlich, nicht betroffen seien.

6.13

Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landesbergdirektion (LGRB)

Das Referat 91 beim Regierungspräsidium Freiburg hat mit Schreiben vom 12.09.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Vorangestellt wurde mitgeteilt, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolge. Die in den Unterlagen getroffenen Aussagen lägen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Das LGRB hat ausgeführt, dass aus rohstoffgeologischer und bergbehördlicher Sicht keine Bedenken gegen das Planungsvorhaben vorzubringen seien. Auch unter Gesichtspunkten des Grundwasserschutzes und geowissenschaftlichen Naturschutzes bestünden keine Einwände.

Im Weiteren hat sich das LGRB wie folgt geäußert:

Aus bodenkundlicher Sicht seien keine Hinweise oder Anregungen zur Planung vorzutragen. Es werde lediglich generell der Hinweis erteilt, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben,

die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung bzw. -durchführung zu erstellen sei. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 werde dringend empfohlen.

Der Vorhabenträger hat die Zustellung eines Bodenschutzkonzeptes zugesagt (vgl. Ziffer IV). Dieses werde in Absprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde nach der Planfeststellung, jedoch vor Beginn der Baumaßnahme nachgereicht.

Betreffend den Bereich der Geotechnik wurden durch das LGRB sachgebietsspezifische Hinweise zur Ausführung des Bauvorhabens erteilt. Diese wurden vollumfänglich übernommen und unter Ziffer IV als Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen. Auf eine erneute Wiedergabe wird zur Vermeidung von Wiederholungen verzichtet.

Ergebnis der Belange Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Die vorstehenden Belange werden im Rahmen der Planung und durch die in dieser Entscheidung enthaltenen Nebenbestimmungen angemessen berücksichtigt.

6.14

Strom-, Gas- und Wasserversorgung

6.14.1

Netze BW GmbH

Die Netze BW GmbH hat mit Schreiben vom 22.08.2023 ausgeführt, dass sich das Vorhaben im Nahbereich der vorgenannten 110-kV-Leitung der Netze BW GmbH befinde. Nach dem Lageplan vom 26.11.2021 solle das Vorhaben auf einem Flurstück, welches sich in den Schutzstreifen der 110-kV-Leitung erstreckt, durchgeführt werden. Der Radwegneubau selbst befinde sich außerhalb des Schutzstreifens. Gegen das geplante Vorhaben bestünden keine Bedenken.

Die von Netzet BW GmbH im Weiteren zur Umsetzung der Sicherheitsvorschriften im Leitungsschutzstreifen angeregten Nebenbestimmungen wurden vollumfänglich in den hiesigen Planfeststellungsbeschluss unter Ziffer IV aufgenommen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf eine erneute Wiedergabe an dieser Stelle verzichtet.

Im Rahmen der auf die Planänderung erfolgten zweiten Anhörung hat die Netze BW GmbH mit Schreiben vom 30.07.2025 mitgeteilt, dass sie im Bereich der Planänderung (Planunterlage "Ergänzung zu Unterlage 5 Plan 3 B vom 11.11.2024") keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen unterhalte oder plane und daher keine Anregungen oder Bedenken zur Planänderung bestünden.

6.14.2

naturenergie netze GmbH

Die naturenergie netzte GmbH, vormals Energiedienst AG, hat mit Schreiben vom 23.11.2023 und auf die Planänderung folgend nochmals mit Schreiben vom 20.08.2025 Stellung genommen.

Schreiben vom 23.11.2023

Die naturenergie netze GmbH hat in ihrer ersten Stellungnahme mitgeteilt, dass keine Einwände gegen das Bauvorhaben bestünden und Folgendes angemerkt:

Sowohl im als auch angrenzend an das Planungsgebiet befänden sich Mittelspannungsfreileitungen, welche bei Kranaufstellung/-betrieb zu berücksichtigen seien. Details dazu stünden auf der Internetseite <https://planservice.regiodata-service.de>. Diesbezüglich solle Kontakt mit dem Betriebsstützpunkt in Zell aufgenommen werden.

Durch den Vorhabenträger wurde eine Kontaktaufnahme im Falle der Notwendigkeit von Kranaufstellungen zugesichert.

Schreiben vom 20.08.2025

Auch nach Sichtung der geänderten Planunterlagen wurden seitens der naturenergie netze GmbH keine Einwände gegen den geplanten Radweg erhoben.

Es werde jedoch darauf hingewiesen, dass die 20kV-Leitung Rheinfeldens-Adelhausen-Minseln (20012009) der naturenergie netze GmbH über dem Plangebiet verlaufe und um Beachtung der vorgegebenen Sicherheitsabstände und Schutzstreifen, insbesondere bei Arbeiten mit „Schwerem Gerät oder Baumaschinen“ (TR Merkblatt) gebeten. Eine Planauskunft sei über den bereits genannten Link abrufbar. Ferner werde nochmals um Kontaktaufnahme mit dem Betriebsstützpunkt in Zell vor Baubeginn gebeten. Es werde davon ausgegangen, dass das Vorhaben so durchgeführt wird, dass die Leitungen sowohl während der Durchführung des Vorhabens als auch danach im Betrieb störungsfrei weiterbetrieben werden können.

Der Vorhabenträger hat eine Beachtung der vorgenannten Punkte im Zusammenhang mit der über dem Plangebiet verlaufenden Energieleitung bei der Bauausführung zugesichert und bestätigt, dass die Leitung während und nach dem Bau störungsfrei weiterbetrieben werden könne. Die seitens der naturenergie netze GmbH formulierten Anforderungen wurden zusätzlich durch die Planfeststellungsbehörde unter Ziffer IV als Maßgaben zum Beschluss aufgenommen.

Ergebnis der Belange der Strom-, Gas- und Wasserversorgung

Die Belange der Strom-, Gas- und Wasserversorgung sind unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Ziffer IV angemessen berücksichtigt.

6.15

Internet-, Telefon- und TV-Versorgung

6.15.1

Autorisierte Stelle Digitalfunk BW / Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei

Referat 32 - Funkbetrieb / ASDBW

Die Autorisierte Stelle Digitalfunk BW hat sich mit Schreiben vom 24.07.2023 wie folgt zu dem Vorhaben geäußert:

Bei Bebauungen bis zu einer Höhe von 20 Metern über dem Boden könne davon ausgegangen werden, dass das BOS-Richtfunknetz nicht gestört wird. Bei einem Radweg werde die genannte Bauhöhe über dem Boden erfahrungsgemäß nicht erreicht. Sollte dennoch diese Höhe an einzelnen Punkten erreicht oder überschritten werden, werde um eine erneute Beteiligung unter Zusendung entsprechender Landkartenausschnitte gebeten, aus denen die Gebiete mit Erreichen oder Überschreitung von 20 Meter über dem Boden ersichtlich sind.

Durch den Vorhabenträger wurde bestätigt, dass der Radweg eine Bebauungshöhe von 20 Metern nicht erreichen wird.

6.15.2

Deutsche Telekom AG / Technik Niederlassung Südwest, PTI 31 Freiburg

Die Deutsche Telekom AG hat mit Schreiben vom 30.10.2023 mitgeteilt, dass im Bereich des geplanten Radweges aktuell keine Trassen vorhanden seien. Dennoch sei vor Bauausführung nochmals eine Trassenauskunft einzuholen.

6.15.3

Vodafone GmbH

Die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 25.07.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Gegen die geplante Baumaßnahme bestünden keine Einwände. Im Planbereich befänden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen sei derzeit nicht geplant.

Ergebnis der Belange der Internet-, Telefon- und TV-Versorgung

Die Belange der Internet-, Telefon- und TV-Versorgung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

6.16

Träger öffentlicher Belange, Verbände und Unternehmen, die im Verfahren angehört wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben bzw. nicht betroffen sind

Name
Landratsamt Lörrach, Fachbereich Baurecht
Landratsamt Lörrach, Fachbereich Planung und Bau
Landratsamt Lörrach, Fachbereich Ordnung
Landratsamt Lörrach, Sachgebiet Gewerbeaufsicht
Regierungspräsidium Freiburg, Dienstsitz Bad Säckingen, Referat 33 - Staatliche Fischereiaufsicht
Naturpark Südschwarzwald
IHK Hochrhein-Bodensee
Handwerkskammer Freiburg
Zweckverband Breitbandversorgung Landkreis Lörrach
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben
Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Freiburg
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
Bundesamt für Güterverkehr
Stadtverwaltung Wehr, Stadtbauamt
Stadt Schopfheim

Naturschutzbund Deutschland, LV Baden-Württemberg
Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V. (LJV)
Landesfischereiverband, Baden-Württemberg e. V. (LFV)
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg e. V. (SDW)
Schwarzwaldverein e.V. (SWV)
NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Baden e.V.
Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e. V.
Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V. (LANA)
Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
SBG Südbadenbus GmbH
SWEG
Regio Verkehrsverbund Lörrach (RVL)
NetCom BW
badenovanetze
Transnet BW GmbH
terranets.bw
PLEdoc GmbH
Amprion GmbH
Zweckverband Wasserversorgung Dinkelberg
Vodafone GmbH
Geschäftsstelle Arbeitskreis barrierefrei
Handelsverband Südbaden e. V.

7.

Berücksichtigung und Abwägung privater Belange

Private Belange stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

Für die Realisierung des Vorhabens muss auch Grundbesitz Privater in Anspruch genommen werden. Bei der Abwägung der berührten Belange im Rahmen dieser Entscheidung gehört das unter den Schutz von Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz fallende Eigentum zu den abwägungserheblichen Belangen.

Bei der Planung des Vorhabens wurde nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde darauf geachtet, private Grundstücke vorübergehend oder dauerhaft in möglichst geringem Umfang in Anspruch zu nehmen. Soweit eine Inanspruchnahme zur Umsetzung der notwendigen baulichen Maßnahmen erforderlich ist, haben die betroffenen Grundstückseigentümer und Pächter überwiegend dem Vorhaben zugestimmt und Bauerlaubnisse unterzeichnet. Einwendungen wurden von privater Seite im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erhoben.

8.

Gesamtabwägung und Zusammenfassung

Das Vorhaben ist unter Abwägung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange gerechtfertigt und im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Der Radweg zwischen Minseln und Adelhausen ist Teil einer wichtigen Pendlerroute. Mit der Umsetzung des Vorhabens kann eine deutliche Verbesserung der radverkehrlichen Situation und der Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer erreicht werden.

Dem Vorhaben stehen keine gesetzlichen Versagungsgründe entgegen. Unter Abwägung aller in Frage kommenden offenkundigen und vorgetragenen öffentlichen und privaten Belange hält die Planfeststellungsbehörde die Planung mit den ergänzenden Maßgaben angesichts des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Verbesserung des Radwegenetzes und der Verkehrssicherheit für verhältnismäßig.

Dabei wird nicht verkannt, dass mit dem Vorhaben auch negative Auswirkungen auf öffentliche Interessen verbunden sind. Hierzu zählen insbesondere Eingriffe in Natur und Landschaft. Diese sind jedoch als verhältnismäßig niederschwellig anzusehen und werden durch die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen auf ein unabdingbares Maß begrenzt. Auch stellt die Antragstrasse entlang der K 6333 eine möglichst eingriffsarme Variante dar. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die Zielsetzung im öffentlichen Interesse gerechtfertigt.

Dem Antrag auf Planfeststellung konnte deshalb entsprochen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg.

Hinweise

Der Erlass des Planfeststellungschlusses wird durch die Stadt Rheinfelden ortsüblich bekannt gemacht.

Die Einsichtnahme in den Planfeststellungsbeschluss sowie die festgestellten Planunterlagen erfolgt auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg über den Pfad Über uns / Abteilung 2 / Referat 24 / Aktuelle Planfeststellungsverfahren oder durch Eingabe in das Adressfeld des Internetbrowsers von <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/planfeststellung/> (dort unter der Rubrik „Straßen“). Die Planunterlagen werden über den gesetzlichen Einsichtnahmezeitraum hinaus zunächst auf der o.g. Internetseite des Regierungspräsidiums einsehbar bleiben, nach Bestandskraft der Entscheidung dort unter „Abgeschlossene Planfeststellungsverfahren“.

Das Gesetz sieht vor, dass die Gemeinde als für die Auslegung zuständige Behörde die Planunterlagen auf ihrer Internetseite für die Öffentlichkeit zugänglich macht (§ 74 Abs. 4 Satz 2, 2. Hs, § 27 b Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG). Aus Gründen der Vereinfachung erfolgt dies für die Dauer des o.g. Einsichtnahmezeitraums durch Verlinkung von der Internetseite der Gemeinde auf die o.g. Seite des Regierungspräsidiums. Zusätzlich werden der Planfeststellungsbeschluss und eine Ausfertigung der Planunterlagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Stadt Rheinfelden zur Einsicht ausgelegt.

Regierungspräsidium Freiburg